

Inhaltsverzeichnis

8.	Grundsatzüberlegungen und konkrete Vorschläge zur HOAI 2000plus aus juristischer Sicht.....	3
8.1.	Rechtliche Rahmenbedingungen des nationalen Rechts für die HOAI	3
8.1.1.	Ermächtigungsgrundlage MRVG	3
8.1.2.	HOAI: reine Honorarhöhenregelung	5
8.2.	Strukturierung der HOAI	6
8.2.1.	Erhaltung Teile I – II und V – XIV.....	6
8.2.2.	Festsetzung des 100%-Basishonorars	6
8.2.3.	Festsetzung und Vereinbarung von Honorarzuschlägen.....	11
8.2.4.	Festsetzung des anteiligen Honorars nebst Bewertungen durch Gebührentatbestände (bisher Leistungsbilder) und Erfolgstatbestände (bisher Leistungsphasen).....	12
8.2.5.	Abschaffung von Vergütungsvereinbarungen außerhalb des Rahmens von Mindest- und Höchstsätzen	16
8.3.	Mögliche Änderungen am bisherigen Verordnungstext der HOAI	18
8.3.1.	Teil I - Allgemeine Vorschriften	18
8.3.2.	Teil II - Leistungen bei Gebäude, Freianlagen und raumbildende Ausbauten.....	21
8.3.3.	Teil III - Zusätzliche Leistungen	30
8.3.4.	Teil IV - Gutachten und Wertermittlungen.....	31
8.3.5.	Teil V - Städtebauliche Leistungen	32
8.3.6.	Teil VI - Landschaftsplanerische Leistungen	32
8.3.7.	Teil VII Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen.....	32
8.3.8.	Teil VII a - Verkehrsplanerische Leistungen	35
8.3.9.	Teil VIII - Leistungen bei der Tragwerksplanung	35
8.3.10.	Teil IX - Leistungen bei der Technischen Ausrüstung	37
8.3.11.	Teil X - Leistungen für thermische Bauphysik	38
8.3.12.	Teil XI - Leistungen für Schallschutz und Raumakustik.....	39
8.3.13.	Teil XII - Leistungen für Bodenmechanik, Erdbau und Grundbau	41
8.3.14.	Teil XIII - Vermessungstechnische Leistungen.....	42
8.3.15.	Teil XIV - Schluss- und Überleitungsvorschriften	43
8.4.	Stellungnahme zu den Prüfaufträgen des Bundesrats	44
8.4.1.	Stärkere Anreize für kostensparendes Bauen: Erfolgshonorar und Bonus-Malus-Regelung.....	44

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

8.4.2. Honorarregelungen ohne Anbindung an die voraussichtliche Bausummen: Abkoppeln	45
8.4.3. Spreizung der Honorartafeln	48
8.4.4. Erweiterung des Regelungsumfangs der HOAI	49
8.4.5. Verschlinkung und Vereinfachung der HOAI	49

8. Grundsatzüberlegungen und konkrete Vorschläge zur HOAI 2000plus aus juristischer Sicht*

Rechtliche Rahmenbedingungen des nationalen Rechts für die HOAI

8.1.1. Ermächtigungsgrundlage MRVG

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen“ (MRVG) vom 4.11.1971 (BGBl. I 1749) geändert durch „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 12.11.1984 (BGBl. I 1337), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.8.1990 (BGBl. II S. 889) mit Maßgaben für das Gebiet der ehemaligen DDR (Einheitsvertrag Anhang I Kap. V Sachgeb. A Abschnitt III Nr. 2) hat der Gesetzgeber die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Honorarordnung für Architekten und Ingenieure geschaffen. Das Bundesverfassungsgericht (BauR 1982, 74 ff.) hat entschieden, dass Art. 10 § 2 MRVG den Erfordernissen des Art. 80 GG genügt.

8.1.1.1. Inhalt der Ermächtigung

Der Inhalt der Ermächtigung wird in Art. 10 § 1 Abs. 1 S. 2, § 2 Abs. 1 S. 2 MRVG bestimmt und damit der Rahmen abgesteckt, für welche Ingenieur- bzw. Architektenleistungen Honorare in der Honorarordnung zu regeln sind.

Dies sind Ingenieurleistungen bei der Beratung des Auftraggebers, bei der Planung und Ausführung von Bauwerken und technischen Anlagen, bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen sowie bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von städtebaulichen und verkehrstechnischen Maßnahmen bzw. Architektenleistungen (einschließlich der Garten- und Landschaftsarchitekten) bei der Beratung des Auftraggebers, bei der Planung und Ausführung von Bauwerken und Anlagen, bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen sowie bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen.

* Verantwortet und verfasst von P. Löffelmann

8.1.1.2. Zweck der Ermächtigung

„Der **Zweck** der Ermächtigung ergibt sich aus Art. 10 § 2 Abs. 2 MRVG. Danach ist der Verordnungsgeber angewiesen, Honorare festzusetzen, die den berechtigten Interessen der Architekten und der zur Zahlung der Honorare Verpflichteten Rechnung tragen, wobei die Höhe der Vergütung an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung des Architekten auszurichten ist. Einerseits soll der Auftraggeber vor überhöhten Honoraren in Schutz genommen und damit indirekt eine Begrenzung des Anstiegs der Baukosten erreicht werden, andererseits ist auch dem Architekten eine auskömmliche und kostendeckende Vergütung zu gewähren. Darüber hinaus wird das Ziel einer allgemeinen Senkung der Baukosten dadurch angestrebt, dass in der Honorarordnung für rationalisierungswirksame Besondere Leistungen Sonderhonorare als finanzieller Anreiz festgesetzt werden können. Damit ist das gesetzgeberische ‚Programm‘ in hinreichender Weise klargestellt“ (BVerfG BauR 1982, 74, 76).

8.1.1.3. Ausmaß der Ermächtigung

„Auch das **Ausmaß** der Ermächtigung ist im Gesetz genügend konkretisiert. Zwar sind die Bemessungskriterien für die Höhe der Gebühren nicht im Einzelnen im Gesetz beschrieben, so dass dem Verordnungsgeber ein Spielraum bei der Auswahl der Bewertungsmerkmale verbleibt. Dieses Gestaltungsermessen des Verordnungsgebers ist jedoch unschädlich. In den Fällen, in denen der Staat in einem Wirtschaftsablauf mit dem hoheitlichen Mittel der Festsetzung von Entgelten eingreift, ist dem Bestimmtheitserfordernis genügt, wenn die Ermächtigung die Faktoren festlegt, die der Verordnungsgeber seiner Regelung zugrunde zu legen hat, sofern diese geeignet und zureichend sind, die Entscheidung des Verordnungsgebers zu bestimmen und zu begrenzen. Dies ist hier der Fall. Der mit der Verordnungsermächtigung verfolgte Zweck umreißt zugleich in ausreichender Weise das Ausmaß der erteilten Ermächtigung: welche Gebühren bei einzelnen Architektenleistungen festzusetzen sind, um den Auftraggeber hinreichend vor überzogenen Forderungen zu bewahren, andererseits aber auch dem Architekten die erforderliche angemessene Vergütung zukommen zu lassen, lässt sich aus Art und Umfang der Aufgabe und der Leistung des Architekten ermitteln, an denen die Honorare kraft Gesetzesbefehls auszurichten sind. Dieser vom Gesetz abgesteckte Rahmen genügt der Verfassung; die Beurteilung komplexer und ständigem Wechsel unterworfenen betriebswirtschaftlicher Einzelheiten und ihre nähere Einordnung in das System einer Honorarordnung durfte dem Verordnungsgeber überlassen werden.“ (BVerfG BauR 1982, 74, 76).

8.1.2. HOAI: reine Honorarhöhenregelung

8.1.2.1. Anwendungsbereich im Werkvertrag

Haben Architekt/Ingenieur und Auftraggeber keine gemäß § 4 Abs. 1 HOAI wirksame Vergütungsvereinbarung getroffen, so richtet sich der Honoraranspruch über § 632 Abs. 2 BGB nach den in der HOAI festgesetzten Mindestsätzen (BGH BauR 1985, 582).

Haben die Parteien gemäß § 631 Abs. 1 BGB eine § 4 Abs. 1 HOAI entsprechende Vergütungsvereinbarung getroffen, so ist ihre Dispositionsfreiheit durch die Regelungen des gesetzlichen Preisrechts auf Vereinbarungen innerhalb des Honorarrahmens zwischen Mindest- und Höchstsätzen beschränkt (BGH BauR 1987, 112; BauR 1987, 706, 707).

8.1.2.2. Ausschließlich preisrechtliche Vorschrift

Die HOAI hat somit **nur** Bedeutung für die **Höhe** von Architekten- und Ingenieurhonoraren, vgl. BGH, BauR 1985, 468: „Sowohl das Ausmaß der Ermächtigung wie auch die erwähnten Ziele zeigen, dass die HOAI ausschließlich eine preisrechtliche Vorschrift ist, die nur insoweit die Vertragsfreiheit der Parteien beschränkt.“

8.1.2.3. Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung der HOAI

Die Rechtsanwendung der Honorarordnung ist den Gerichten übertragen. Demgegenüber zeigt die Praxis, dass in einer Vielzahl von Fällen zu honorarrechtlichen Rechtsfragen wie etwa der Prüffähigkeit (OLG Stuttgart, BauR 1999, 514) Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden, obwohl es Sachverständige für Honorarrecht nicht gibt (Rath, BauR 2002, 562). Eine Rechtsfrage ist auch die Einordnung der zutreffenden Honorarzone (OLG Frankfurt, BauR 1982, 600, 602): die Rechtsanwendung stößt aber auf für Juristen kaum überwindbare Schwierigkeiten, wenn sie Honorarzonewertungsmerkmale zutreffend einordnen sollen, wie beispielsweise die Frage, ob sehr geringe oder geringe oder durchschnittliche oder überdurchschnittliche oder sehr hohe Planungsanforderungen vorliegen. Ein erfahrener Baurechtler wie Vygen (Hesse /Korbion/ Mantscheff/ Vygen, HOAI 5. Aufl., § 4 Rdnr 113) beklagt die Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung der HOAI und weist am Beispiel des § 4 Abs. 3 S. 2 HOAI darauf hin, dass all den gebührenwirksamen Begriffen letztlich immer wieder die Kriterien des Umfangs und der Schwierigkeit der Aufgabe zugrunde liegen und auch heute noch – nach mehr als 30-jähriger Geltung der HOAI – abzuwarten bleibt, ob die vertrags- und gerichtliche Praxis mit diesen Begriffen arbeiten und zu voraussehbaren und für beide Parteien kalkulierbaren Honoraren gelangen kann, „*wobei letzteres*

wohl eher zu verneinen ist.“ Dieser pessimistischen Einschätzung ist beizutreten. Es soll deshalb versucht werden, unter Berücksichtigung des Zwecks des MRVG und der HOAI das Honorarrecht zu vereinfachen und zu verschlanken und durch Vermeidung der derzeitigen Kompliziertheit des Gebührenbemessungssystems (vgl. Hesse, BauR 1976, 373 ff.) mit seinen kaum abgrenzbaren Begrifflichkeiten die Grundlagen zu legen für eine übersichtliche und verständliche HOAI.

Strukturierung der HOAI

8.1.3. Erhaltung Teile I – II und V – XIV

Mit Ausnahme der „Zusätzlichen Leistungen“ (Teil III) und der „Gutachten und Wertermittlungen“ (Teil IV) sollten die Teile I – II und V – XIII als „Preisrechtsbereiche“ erhalten bleiben und die Festsetzung des 100 %-Basishonorars bei den einzelnen Architekten- und Ingenieurleistungen (Teil II sowie V – XIII) in gleicher Weise neu strukturiert werden. Teil IV ist durch das Ermächtigungsgesetz nicht gedeckt (Locher/Koeble/Frik, 8. Aufl., § 2 MRVG Rdnr. 6).

Teil I sollte ebenfalls erheblich verschlankt werden, insbesondere durch Streichung der Grundleistungen und Besonderen Leistungen und der Begriffsbestimmung u.a. wie in Ziff. 8.2.3 und 8.3. im Einzelnen dargelegt.

Ob Mehrfachplanungshonorare in den allgemeinen Teil vorgezogen werden können, hängt davon ab, ob sich tatsächlich Art und Umfang der Mehrfachplanungsaufgaben und der Leistung der Architekten/Ingenieure insoweit verallgemeinern lassen, was technisch bislang nicht nachgewiesen ist.

Der Forderung „Bauzeitverlängerungshonorare“ und „Honorarvereinbarungen“ künftig „neu und eindeutig zu formulieren“ (vgl. Welter, DAB, 2002, 8/02, 24 f.) kann nicht entsprochen werden, da derartige Regelungen – soweit es sich nicht um Honorarraahmenvereinbarungen handelt – außerhalb des Zwecks der Ermächtigungsgrundlage liegen und unvereinbar sind mit der HOAI als reiner Honorarhöhenregelung.

8.1.4. Festsetzung des 100%-Basishonorars

8.1.4.1. Kostensicherheit durch Abkoppeln

Zum Wunsch nach Abkoppelung der anrechenbaren Kosten von den tatsächlichen anrechenbaren Kosten und dem Anliegen nach frühzeitiger Festlegung der Honorarhöhe wird aus rechtlicher Sicht folgender Vorschlag unterbreitet:

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Danach berechnet sich das Basishonorar

- nach den anrechenbaren Kosten des beauftragten Objekttyps gemäß dem gewählten Standard,
- dem vorgegebenen Bauvolumen lt. Bedarfsplanung des Auftraggebers,
- nach festgesetzten prozentualen Vergütungsrahmen an den anrechenbaren Kosten.

Anstelle der bisherigen Systematik der Berechnung des 100 %-Honorars wird gemäß §§ 10 ff. HOAI eine neue Vorschrift eingeführt, die folgendes regelt:

a) Festsetzung anrechenbarer Kosten

Die in der Ermächtigungsgrundlage aufgeführten Bauwerke und (technischen) Anlagen werden in „Kategorien“ gegliedert. Wie das Beispiel bei Sommer (Projektmanagement im Hochbau, 2. Aufl. Ziff. 1.2) zeigt, ist eine solche Gliederung wie folgt möglich:

- 01 Verwaltungs- und Bankgebäude
- 02 Gebäude für Lehre und Forschung
- 03 Gebäude für das Gesundheitswesen
- 04 Stadthallen, Bürgerzentren, Museen, Theater
- 05 Wohnbauten, Wohnheime, Hotels
- 06 Sportstätten, Freizeitanlagen
- 07 Einkaufszentren, Kaufhäuser
- 08 Industrie- und Produktionsgebäude
- 09 Verkehrs- und Infrastrukturprojekte
- 10 Projekte für Wasser- und Energieversorgung
- 11 Projekte der Müll und Entsorgungstechnik

Unter Heranziehung der Objektlisten der HOAI, insbesondere § 11 HOAI und § 54 HOAI sowie § 72 HOAI sollte die Einteilung von Sommer a.a.O. in elf Kategorien aus technischer Sicht noch verfeinert und erweitert werden.

Ausgehend von dieser Gliederung der von Architekten und Ingenieuren zu beplanenden Objekte sollte jedem der in der Gliederung enthaltenen üblichen Objekte je die angemessene m³-Vergütung aus nachprüfbaren Erfahrungswerten als Nettobeträge zugeordnet werden, und zwar unterteilt in:

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

- einfachem Standard (unterer Vergütungsrahmen)
- durchschnittlichem Standard (durchschnittlicher Vergütungsrahmen)
- hohen Standard (oberer Vergütungsrahmen)

Die anrechenbaren Kosten des Vertragsgegenstandes sollen sich dann berechnen aus dem Produkt der

- m³-Vergütung des jeweiligen Objekts gemäß dem gewählten Standard
- dem vom Auftraggeber gemäß seiner Bedarfsplanung mitgeteilten Bauvolumen
- nach m³

Eine nachträgliche Veränderung der anrechenbaren Kosten ist nur möglich, wenn sich der Vertragsgegenstand ändert. Dies ist der Fall, wenn eine Objektänderung hin zu einem Bauwerk aus einer anderen Kategorie erfolgt – für diese Neuplanung gelten dann wiederum die vorstehend angeführten gleichen Grundsätze zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten – oder weil der Auftraggeber nachträglich den Standard wechselt oder weil das Bauvolumen im Zuge des Planungsprozesses vom Auftraggeber verändert wird: maßgeblich für die Abrechnung der Honorare für diese Wiederholungsleistungen sind die anrechenbaren Kosten für noch nicht erbrachte Architekten-/Ingenieurleistungen, die sich unter Zugrundelegung der neuen m³-Vergütung lt. gewechseltem Standard bzw. der Veränderung des Bauvolumens ergeben.

Die Honorarzoneneinteilungen kann entfallen, da die Art und der Umfang der Aufgabe sowie die Schwierigkeit der zu erbringenden Architekten-/Ingenieurleistungen systematisch richtig durch Honorarzuschläge vergütet werden sollten (vgl. hierzu Ziff. 8.2.3) und dort auch ein Erschwerniszuschlag aufzunehmen ist für besondere Gründungsschwierigkeiten.

b) Festsetzung prozentualer Vergütungsrahmen

Anstelle der bisherigen Honorartafeln und der Interpolationsregelung des § 5 a HOAI kann zur Bestimmung des 100 %-Honorars vom Verordnungsgeber ein prozentualer Vergütungsrahmen zu den anrechenbaren Kosten als weiterer Absatz des neuen Vorschriften festgesetzt werden.

Es gibt Erfahrungssätze über die Höhe der Baunebenkosten und der prozentualen Aufteilung zwischen Architekt und am Objekt beteiligten Ingenieuren, die Grundlage für die Festsetzung des anteiligen prozentualen Vergütungsrahmens sein können, z.B. 8 % - 10 % als Rahmen für das Architektenhonorar.

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Für die in der HOAI geregelten

- Architektenleistungen
- Leistungen bei Ingenieurbauwerken
- Leistungen bei Verkehrsanlagen
- Leistungen bei der Tragwerksplanung
- Leistungen bei der technischen Ausrüstung
- Leistungen für thermische Bauphysik
- Leistungen für Schallschutz und Raumakustik
- Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau
- Leistungen für vermessungstechnische Leistungen

sollte der prozentuale anteilige Vergütungsrahmen festgesetzt werden, in dessen Rahmen die Parteien unter am Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 HOAI Vergütungsvereinbarungen treffen können.

- c) Die neue Vorschrift über die Ermittlung der anrechenbaren Kosten und den prozentualen Vergütungsrahmen kann „vor die Klammer gezogen werden“. Die Aufteilung der einzelnen Gebäuhrentatbestände (bisher Leistungsbilder) in sog. Erfolgstatbestände (bisher Leistungsphasen) erfolgt dann in den einzelnen Teilen der HOAI (vgl. hierzu Ziff. 8.2.4).
- d) Bei städtebaulichen Leistungen und Freianlagen wird entsprechend verfahren mit dem Unterschied, dass dort anstelle anrechenbarer Kosten die in verschiedene Kategorien eingeteilten Flächen nebst Verrechnungseinheiten in Ansatz gebracht werden.

Sofern dem vorstehenden Vorschlag einer frühzeitigen Festlegung der Honorare vom Verordnungsgeber nicht gefolgt wird, sollten die bisherigen Honorarregelungen der HOAI wie folgt überarbeitet werden:

Das Basishonorar berechnet sich nach den anrechenbaren Kosten - (und der Honorarzone) - des Vertragsgegenstandes und der jeweiligen Honorartafel des einschlägigen Teils der HOAI.

Zu den anrechenbaren Kosten wird auf Ziff. 8.3 – dort § 10 HOAI – verwiesen.

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Die Einzonungsregelungen sollten – so sie erhalten werden müssen – auf subsumptionsgeeignete Objektlisten zurückgeführt und die Honorarzone mit ihren schwer abgrenzbaren Bewertungskriterien möglichst gestrichen werden zur Sicherstellung der Rechtsanwendung.

Allerdings verbleiben sachliche Begründungsschwierigkeiten für die Einzonung von Architekten- und Ingenieurleistungen, die nur Teile von Bauwerken oder Anlagen umfassen: Warum sollen beispielsweise die Vergabe- und Objektüberwachungsleistungen einer Betonsanierung der Außenwände eines Gebäudes nach dessen Einzonung abgerechnet werden – so aber § 27 HOAI – obwohl die Leistungen des Vertragsgegenstandes sowie ihre Art und ihr Umfang bei einem Gebäude der Honorarzone III die gleichen sind wie bei einem Gebäude der Honorarzone V?

Ferner orientieren sich die Honorarzonenbewertungen teilweise nicht an dem geschuldeten geistigen Werk, sondern bei Architekten an Gebäuden, bei Haustechnikingenieuren an Anlagen, bei Vermessungsingenieuren teilweise an dem Grad ihrer Behinderung bei der Leistungserbringung. Kriterien des Ermächtigungsgesetzes sind jedoch „Art und Umfang der Aufgabe / Leistung des Architekt / Ingenieurs“ und damit die Erfassung der Schwierigkeiten bei der Erbringung der geschuldeten geistigen Leistung, wie dies die Tragwerksplaner mit § 63 HOAI versuchen.

Die dargestellten Probleme der Honorarzonenbewertung zeigen, dass Nachbesserungsbedarf besteht für eine ermächtigungskomforme und hinreichend abgrenzbare Ausgestaltung der „Schwierigkeitsabstufungen“. Anstelle der vorgegebenen Vereinfachung und Verschlankeung der HOAI wird dieses Vorhaben unter Beibehaltung der derzeitigen Systematik aber zu einer weiteren erheblichen Aufblähung der HOAI-Regelungen führen müssen.

Als Ausweg wird vorgeschlagen, bei der Berechnung des 100% Basishonorars auf Honorarzonenbewertungen generell zu verzichten und eine auskömmliche und kostendeckende „Regelvergütung“ festzusetzen verbunden mit je einer Liste konkreter Honorarfestsetzungen in jedem Teil der HOAI. Diese sollen – gespeist aus den Erfahrungen der Praxis – den über den Regelfall hinausgehenden, nach Art und Umfang der Aufgabe / Leistung auftretenden Aufwand beschreiben und prozentual bewerten.

Die Auskömmlichkeit der Honorartafeln muss überprüft werden. Bei Entfall der Honorarzonen könnten die Honorartafeln zudem verschlankt werden.

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Für die Teile V und VI sollte entsprechend verfahren werden. Dort kann der Flächenparameter anstelle der anrechenbaren Kosten verbleiben. Die Honorartafeln sollen für die städtebaulichen und landschaftsplanerischen Leistungen ebenfalls im vorgestellten Sinne modifiziert werden, um dem Gebot auskömmlicher Honorare zu genügen.

Das sich so ergebende Basishonorar ist jeweils und grundsätzlich in Übereinstimmung mit der Ermächtigungsgrundlage als Mindestsatz und Höchstsatz festzusetzen.

8.1.5. Festsetzung und Vereinbarung von Honorarzuschlägen

Zur Realisierung des Zweckes der Ermächtigungsgrundlage ist es erforderlich, die Höhe des Basishonorars an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung des Architekten/Ingenieurs auszurichten oder als Steuerungsinstrument einzusetzen.

Dies erfolgt durch Honorarsatzzuschlagsfestsetzungen und/oder Honorarrahmenschlagsvereinbarungen.

Honorarsatzzuschläge:

Diesbezüglich handelt es sich um vom Verordnungsgeber festgesetzte Zuschläge zur Erhöhung der vorstehend dargestellten Basishonorare. Die Voraussetzungen dieser Zuschläge müssen verallgemeinerungsfähig sein und klar sowie eindeutig gefasst werden, damit eine Honorarbestimmung durch reine Rechtsanwendung ohne Sachverständigengutachten möglich ist.

Beispiel für Zuschlag wegen Schwierigkeit der Aufgabe:

„Erbringt der Architekt/Ingenieur seine Leistungen an Bestandsobjekten (Bauen im Bestand), so erhöht sich das Basishonorar (Mindestsatz und Höchstsatz) um „x“ Prozent.

Ist das Bestandsobjekt denkmalgeschützt, so erhöht sich das Basishonorar (Mindest- und Höchstsätze) um weitere „x“ Prozent.“

Beispiel für Zuschlag als Steuerungsinstrument:

„Erfolgt die Deckung des Wärmebedarfs des Bauwerks durch erneuerbare Energien (anstelle und unter Ausschluss fossiler Energieträger), so erhöht sich das Basishonorar (Mindest- und Höchstsätze) um „x“ Prozent.“

Bei der Festlegung des Zuschlagsfaktors sollte durch Vergleichsberechnung des Verordnungsgebers sichergestellt werden, dass das Honorar mit dem vorgeschlagenen Steuerungsfaktor für Architekt/Ingenieure höher ist als das Honorar, das sich bei konventionellen technischen Installationen ergibt.

Die vorstehenden Beispiele für Honorarsatzzuschläge sollten durch die betroffenen Architekten / Ingenieure praxisgerecht erweitert werden, wobei die Voraussetzungen und die Rechtsfolge so bestimmt sein müssen, dass sich hieraus „Rechtsanwendung“ problemlos durchführen lässt.

Honorarrahmenezuschlagsvereinbarungen

Insoweit handelt es sich um einen nach dem Ermächtigungsgesetz und der HOAI möglichen „Vereinbarungszuschlag“ innerhalb des Rahmens der Mindest- und Höchstsätze.

Der Architekt/Ingenieur hat die Möglichkeit, das Basishonorar wegen besonderer Schwierigkeiten des konkreten Vorhabens bei Art und Umfang der Aufgabe im Verhandlungswege durch eine schriftliche Honorarrahmenezuschlagsvereinbarung bei Auftragserteilung im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze zu erhöhen. Insoweit könnten die für eine Rechtsverordnung nicht hinreichend verobjektivierbaren Bewertungsmerkmale der bisherigen Honorarzonnen oder besondere Anstrengungen bei der Leistungserbringung als Argumentationshilfe eingesetzt werden.

8.1.6. Festsetzung des anteiligen Honorars nebst Bewertungen durch Gebührentatbestände (bisher Leistungsbilder) und Erfolgstatbestände (bisher Leistungsphasen)

Für alle Teile der HOAI – also auch für die städtebaulichen und landschaftsplanerischen Leistungen, die insoweit sehr aufgebläht sind - werden die bisherigen Leistungsbilder ersetzt durch verschlankte **Gebührentatbestände**. Eliminiert werden die bisher dort genannten Grundleistungen und Besonderen Leistungen. Stattdessen werden knappe „**Erfolgstatbe-**

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

stände“ eingeführt, die den jeweiligen Teilleistungserfolg der einzelnen Planungsschritte beschreiben und sich am Inhalt der Ermächtigungsnorm orientieren sollen.

Als Beispiel für diese Neubezeichnung und Neuaufteilung des Gebührentatbestandes mit Erfolgstatbeständen wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. 8.3 verwiesen. Dort sind die einzelnen Paragraphen der derzeit geltenden HOAI kurz angesprochen und unter § 15 HOAI die vorgeschlagene Neufassung des Gebührentatbestandes anstelle des bisherigen Leistungsbildes Objektplanung vorgestellt. Hierauf wird verwiesen.

Diese Änderungen sind erforderlich aus folgenden Gründen:

Zunächst einmal sollte durch die vorgeschlagene Korrektur der Bezeichnung „Gebührentatbestand“ statt Leistungsbild, bzw. Erfolgstatbestände statt Grundleistungen und Besondere Leistungen die Formulierung den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Bekanntlich schuldet der Architekt und der Ingenieur nicht etwa (nur) das, was in den bisherigen Leistungsbildern enumerativ aufgelistet ist. Aus diesem Grunde ist die durch die Formulierung der „Leistungsbilder“ in der Honorarordnung in der Praxis verbreitete und genährte Vorstellung, die HOAI enthalte Architekten- oder Ingenieurleistungen unzutreffend und sprachlich zu berichtigen.

Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof mit seiner Grundentscheidung vom 24.10.1996 (BauR 1997, 154 ff) klargestellt,

„dass die HOAI keine normativen Leitbilder für den Inhalt von Architekten- und Ingenieurverträgen enthält und dass die in HOAI geregelten „Leistungsbilder“ Gebührentatbestände für die Berechnung des Honorars der Höhe nach sind. Ob ein Honoraranspruch dem Grunde nach gegeben oder nicht gegeben ist, lässt sich daher nicht mit Gebührentatbeständen der HOAI begründen.“

Mit seiner Entscheidung vom 22.05.1998 hat der BGH (BauR 1999, 187 ff) für Recht erkannt, dass

„nach der Rechtsprechung des Senats die HOAI keine normativen Leitbilder für den Inhalt der Architekten- und Ingenieurverträge enthält. Für die Frage, was der Architekt oder Ingenieur zu leisten hat, ist allein der geschlossene Werkvertrag nach Maßgabe der Regelungen des BGB und der dazu im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen von Bedeutung. Die Auslegung des Werkvertrags und der Inhalt der werkvertraglichen Verpflichtungen des Architek-

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

ten oder Ingenieurs können nicht in einem Vergleich der Gebührentatbestände der HOAI und der vertraglich vereinbarten Leistungen bestimmt werden“.

Damit ist es nur konsequent, von den insoweit fehlerhaften Formulierungen der Rechtsverordnung HOAI Abstand zu nehmen und die vom BGH vorgeschlagene Bezeichnung „Gebührentatbestände“ zu übernehmen und als Unterpunkte für die Teilerfolge während des Planungsprozesses den Begriff „Erfolgstatbestände“ einzuführen.

Auch hinsichtlich der bisherigen Grundleistungen und Besonderen Leistungen ist zu kritisieren, dass hier durch diese Begrifflichkeiten der Eindruck erweckt wird, als ließen sich Grundleistungen und Besondere Leistungen trennen. Diese bisherige Fehlvorstellung des Verordnungsgebers hat der BGH in seiner Entscheidung vom 24.10.1996 (BauR 1997, 154, 155) ebenfalls richtig gestellt und ausgeführt, dass sich die Leistungspflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen ausschließlich aus Werkvertrag ergeben und

„Besondere Leistungen durchaus zu den regelmäßigen und berechtigten Vertragserwartungen des Auftraggebers gehören und deshalb regelmäßig auch Inhalt der übernommenen Leistungsverpflichtung des Architekten sind.“

Wenn dem aber so ist, so lässt sich die bisherigen Aufteilung in der HOAI nicht erklären.

Darüber hinaus sollten die „enumerativ aufgeführten Dienstleistungen, als die sich die Beschreibung der Grundleistungen nach herrschender Meinung darstellt“ (BGH BauR 1997, 154, 155) auch deshalb aus der HOAI gestrichen werden, weil sie – ganz abgesehen von dem teilweise schwierigen Nachweis ihrer Erbringung beispielsweise bei den problemorientierten, „intern“ gebliebenen Grundleistungen wie die „Analyse der Grundlagen“ – zu Ansprüchen des Auftraggebers nach § 634 BGB n.F. führen können, sollte die Rechtsprechung bei ab 01.01.2002 abgeschlossenen Werkverträgen auf der Grundlage des neuen Schuldrechts gemäß § 633 Abs. 3 BGB die teilweise Nichterbringung von Grundleistungen der Herstellung einer zu geringen Menge gleichstellen und damit einen Sachmangel annehmen (sog. Mankohaftung).

Es spricht also alles dafür, auch im Bezug auf Leistungsbilder, Grundleistungen und Besonderen Leistungen von der bisherigen Ausgestaltung der Rechtsverordnung HOAI Abstand zu nehmen.

Die konkrete Neufassung der Gebührentatbestände/Erfolgstatbestände kann hinsichtlich der Architekten-/Ingenieurleistungen jeweils in der Systematik erfolgen, wie dies beispielhaft un-

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

ter Ziff. 8.3 zu § 15 HOAI dargelegt ist. Bei einzelnen Ingenieurleistungen kann hinsichtlich des zu regelnden Gebührentatbestandes und der zu berücksichtigenden Erfüllungstatbestände eine Beschränkung erfolgen auf die „Leistungsbereiche“, die bei Planung und Realisierung der üblichen Bauwerke und (technischen) Anlagen im Regelfall notwendig werden.

Ferner sollte bei der Neufassung der Erfolgstatbestände über die bisherige Systematik hinaus berücksichtigt werden, dass die Bauabwicklung in der Praxis gerade bei größeren Bauvorhaben nicht selten dem körperlich leistenden Werkunternehmer in den Planungs- und Vergabeprozess einbezieht, um so die Kosten und Terminalsicherheit von Bauvorhaben zu fördern. Anzusprechen sind reduzierte Planungsvorläufe mit Raum- und/oder Baubuch, funktionale Leistungsbeschreibungen, Beschränkung der Ausführungsplanung und der Leistungsbeschreibung auf das Objekt in seiner visuell wahrnehmbaren Gestaltung, wobei dem körperlich leistenden Werkunternehmer die technische Aufbereitung für eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Realisierung des Objekts vorbehalten bleibt. Die Novellierung der HOAI sollte sich zur Angemessenheit der Honorierung derartiger „Sonderformen der Bauabwicklung“ äußern.

8.1.7. Abschaffung von Vergütungsvereinbarungen außerhalb des Rahmens von Mindest- und Höchstsätzen

Nach § 31 Abs. 2 HOAI „dürfen Honorare für Projektsteuerungsleistungen nur berechnet werden, wenn sie bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden sind; sie können frei vereinbart werden“. Diese Vorschrift hat der BGH (BauR 1997, 497, 499) für nichtig erklärt mit folgender Argumentation:

„Die in § 31 Abs. 2 HOAI für Projektsteuerungsleistungen angesprochene Rechtsfolge, dass sie keiner Preisregelung unterliegen, enthält keine Regelung i.S.d. Ermächtigungsnorm. Sie gibt nur wieder, was für Werk- und Dienstleistungen allgemein gilt. Nach dem bürgerlichen Recht können Entgelte für Werk- und Dienstleistungen nach dem Grundsatz der im Übrigen auch verfassungsrechtlich geschützten Vertragsfreiheit ‚frei vereinbart‘ werden. § 31 Abs. 2 HOAI enthält insoweit nichts anderes. Anders als nach BGB führt § 31 Abs. 2 HOAI zusätzliche Anforderungen für eine sonst privatrechtlich freie Vertragsgestaltung ein. Das ist von der Ermächtigung nicht gedeckt, weil es keine preisrechtliche Funktion hat.“

Daneben finden sich in der HOAI an mehreren Stellen Honorarregelungen folgenden Inhalts:

„Für ... Leistungen kann ein Honorar frei vereinbart werden. Wird das Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.“

Oder:

„Das Honorar für ... kann als Pauschalhonorar frei vereinbart werden. Wird ein Pauschalhonorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.“

Auch bei diesen „freien Honorarvereinbarungen“, die als solche keiner Preisregelung unterliegen, führt der Verordnungsgeber die zusätzlichen Anforderungen schriftlich und bei Auftragserteilung ein. Diese isolierten Formerfordernisse werden durch die Ermächtigung nicht gedeckt und sind deshalb nichtig, da die „freien“ Honorarvereinbarungen keine preisrechtliche Funktion haben (BGH BauR 1997, 497, 499), weil sie ohne Begrenzung nach oben den Parteien die volle Dispositionsfreiheit über die Honorarhöhe überlassen. Damit sind Vergütungsvereinbarungen wirksam, die nicht schriftlich und nicht bei Auftragserteilung abgeschlossen worden sind.

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Die „Sanktion“ des Mindestzeithonorars bei Nichteinhaltung der formalen Anforderungen der freien (Pauschal-)Honorarvereinbarungen ist widersprüchlich und willkürlich und nicht durch die Ermächtigungsnorm gedeckt und zudem nicht geeignet, die Wirksamkeit einer nicht den formalen Anforderungen genügenden privatrechtlichen Vereinbarung zu beeinträchtigen.

Widersprüchlich deshalb, weil kein Grund erkennbar ist, der einerseits eine freie Honorarvereinbarung zulässt und andererseits den Parteien für den Fall, dass sie sich nicht zu einer Honorarvereinbarung durchringen können oder diese nicht schriftlich bei Auftragserteilung vereinbaren, die Berechnung eines Zeithonorars anordnet. Dieses „Extrem“ - alles oder nichts – (das Zeithonorar ist vom Grund her nur ein Aufwendersatz, was durch die Kalkulation mit einem Gewinnzuschlag in Höhe von 5 v.H., bei den Stundensätzen der selbstständigen Architekten und Ingenieure von 10 v.H. (BR-Drucks. 270/76) belegt wird) ist willkürlich, da der Verordnungsgeber für die Tatbestände der freien Honorarvereinbarung keine aufwands- bzw. betriebswirtschaftlichen Grundlagen hat, trotzdem aber bei Fehlen einer Vereinbarung das Mindestsatzhonorar anordnet. Dies stellt einen Verstoß gegen das Ermächtigungsgesetz dar, da der Zweck der Sicherstellung auskömmlicher Honorare verletzt ist. Die vorgenannten "freien Vereinbarungsregelungen" sollten deshalb gestrichen und der Inhalt der HOAI auf vom Ermächtigungsgesetz gedeckte Tatbestände beschränkt werden, also auf die Festsetzung auskömmlicher Mindestsatz- und Höchstsatzhonorare.

Mögliche Änderungen am bisherigen Verordnungstext der HOAI

Die Umsetzung der unter Ziff. 8.2 dargestellten Strukturierung der HOAI hat für den bisherigen Gesetzestext der HOAI die nachfolgend dargestellten Folgen:

8.1.8. Teil I - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und Ingenieure (Auftragnehmer), soweit sie durch Gebührentatbestände oder andere Bestimmungen dieser Verordnung erfasst werden.

Die Bezeichnung Leistungsbilder sollte entfallen und durch den Begriff Gebührentatbestände - vgl. BGH BauR 1997, 154 – ersetzt werden.

§ 2 Leistungen

Diese Vorschrift sollte gänzlich gestrichen werden, da die Gliederung in Grundleistungen und Besondere Leistungen zur Erfüllung des Gesetzeszweckes der Ermächtigungsnorm nicht erforderlich ist (vgl. Erörterung bei § 15 HOAI und Ziff. 8.2.4) und da für die Vorstellung, wonach bei Architekten- und Ingenieurverträgen regelmäßig nur die Grundleistungen beauftragt würden, keine Vermutung besteht (vgl. BGH BauR 1997, 154, 155).

§ 3 Begriffsbestimmungen

Diese Vorschrift kann gänzlich gestrichen werden, da künftig zur Bestimmung der Honorarhöhe nicht erforderlich. Zudem ist auf den Regelungsumfang von Art 10 § 1 Abs. 1 S. 2, § 2 Abs. 1 S. 2 MRVG abzustellen und die dortigen Begriffe, die nicht identisch sind mit den Definitionen unter § 3 HOAI, bei den Gebührentatbeständen zu verwenden.

§ 4 Vereinbarung des Honorars

Diese aus Art 10 § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 3 MRVG abgeleitete Vorschrift ist weiterhin als die zentrale Regelung der Honorarordnung unverzichtbar.

§ 4 a Abweichende Honorarermittlung

§ 4 a HOAI ganz streichen

§ 4 a S. 1 HOAI ist eine überflüssige Regelung, da als „Vereinbarungsregelung“ ausgestaltet, die wegen Art. 10 § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 3 MRVG und wegen § 4 Abs. 1 HOAI an die Festsetzung der Mindest- und Höchstsätze gebunden ist. Der Verordnungsgeber könnte zwar anstelle des § 10 Abs. 2 HOAI andere Honorarparameter zur verordneten Festlegung der Honorarhöhe festsetzen. Dies hat er aber nicht getan, sondern nur eine Vereinbarungsmöglichkeit nominiert, die die Festsetzung der Mindest- und Höchstsätze nach den allgemeinen Vorschriften nicht außer Kraft zu setzen vermag. Ergänzend wird auf Ziff. 8.4.2 verwiesen.

§ 4 a S. 2 und S. 3 HOAI als Regelung zum Anspruchsgrund überschreiten den Ermächtigungsrahmen von Art. 10 §§ 1, 2 MRVG, da der Verordnungsgeber auf Regelungen zur Höhe von Architekten- und Ingenieurhonoraren beschränkt ist. § 4 a S. 2 HOAI ist zudem nicht hinreichend bestimmt, § 4 a S. 3 HOAI steht außerhalb des Regelungsbereichs der HOAI als reiner Honorarhöhenvorschrift.

§ 5 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

§ 5 HOAI sollte gänzlich gestrichen werden.

§ 5 Abs. 1 HOAI enthält eine werkvertragliche Selbstverständlichkeit. Der Begriff Leistungsphase sollte die Bezeichnung Erfolgstatbestand tragen.

§ 5 Abs. 2 HOAI ist eine nicht hinreichend bestimmte Regelung, da „der Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase“ keine transparente Aussage zur jeweiligen Honorarhöhe zulässt, der Erfolgstatbestand (bisher Leistungsphase) weiterhin die kleinste rechnerische Einheit der HOAI bleibt und §§ 5 Abs. 2, 3 HOAI bei der Abrechnung von „HOAI-Leistungen“ keine entsprechende Anwendung finden (Jochem 5. Aufl., § 5 Rdnr. 7).

§ 5 Abs. 3 HOAI ist überflüssig, da ohne eigenständigen Regelungsgehalt (Pott/Dahlhoff/Kniffka, 7. Aufl. § 5 Rdnr 11).

Mit § 5 Abs. 4 HOAI ist dem Architekt/Ingenieur infolge der gebührenrechtlichen Unterscheidung zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen die Möglichkeit eines zusätzli-

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

chen Honoraranspruchs eröffnet, sofern die vertraglichen Voraussetzungen einer schriftlichen Honorarvereinbarung erfüllt sind.

Eine weitergehende Begründung für die Unterscheidung Grundleistung / Besondere Leistung ist nicht ersichtlich. Normative Bedeutung für den Inhalt des Werkvertrages kommt dieser Unterscheidung nicht zu (BGH BauR 1997, 154, 155), insbesondere kann die Besondere Leistung im Einzelfall werkvertragliche Leistungspflicht sein, die zur Erzielung des geschuldeten Werkerfolges auch ohne Vergütung zu erbringen ist.

§ 5 Abs. 4 a HOAI setzt die Vereinbarung eines Vergleichsmaßstabes zur Bemessungsgrundlage „wesentliche Kostensenkung“ voraus und ist im übrigen von geringer praktischer Relevanz, da Architekten und Ingenieure im Rahmen des verantwortungsvoll geführten Planungsprozesses ohnehin die technisch/wirtschaftlichen Lösungsmöglichkeiten berücksichtigen.

§ 5 Abs. 5 HOAI beruht auf der Fehlvorstellung, wonach der Leistungserfolg der Besonderen Leistungen den der Grundleistungen abdeckt. Insoweit wird verkannt, dass der Unterscheidung zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen keine werkvertragsrechtliche, sondern nur eine honorarrechtliche Bedeutung zukommt (BGH BauR 1997, 154, 155).

§ 5 a Interpolation

Wird weiterhin zur Ermittlung des 100 % Honorars benötigt.

§ 6 Zeithonorar

Insoweit ist eine Überprüfung der Stundensatzhöhen angezeigt, um der Vorgabe des angemessenen Interessenausgleiches des § 1 Abs. 2 S. 2 und § 2 Abs. 2 S. 2 MRVG gerecht zu werden.

Außerdem könnte § 6 HOAI um einen Abs. 3 ergänzt werden mit einer Regelung des Honorars für „Leistungen bei der Beratung des Auftraggebers“ außerhalb der Gebührentatbestände, da Art. 10 § 1 Abs. 1 S. 2, § 2 Abs. 1 S. 2 MRVG preisrechtliche Regelungen für Beratungsleistungen vorsieht.

§ 7 Nebenkosten

Hier ist der nicht abschließende Katalog des § 7 Abs. 2 abzugleichen mit dem Aufwand gemäß heutiger Bürostruktur und die insoweit entstehenden Auslagen zu untersuchen und fortzuschreiben.

§ 8 Zahlungen

Im Hinblick auf die Streitfrage, ob die Fälligkeitsregelung des § 8 von der Ermächtigungsnorm gedeckt ist (so BGH BauR 1981, 587, weil die Regelung der Fälligkeit zum Inhalt einer vollständigen Honorarordnung gehört) sollte im Architekten- bzw. Ingenieurvertrag die Regelung des § 8 HOAI jeweils vertraglich vereinbart werden.

§ 8 Abs. 2 HOAI sollte die Fälligkeitsvoraussetzungen „prüffähige Rechnung“ aufnehmen (OLG Stuttgart NJW-RR 1998, 1392).

Bei § 8 Abs. 3 HOAI sollte ebenfalls auf Prüffähigkeit abgestellt werden (geordnete Zusammenstellung und Vorlage vorhandener Belege – vgl. BGH, BauR 1990, 634) werden.

§ 8 Abs. 4 HOAI ist zu streichen, da diese Regelung keine preisrechtliche Funktion hat.

§ 9 Umsatzsteuer

Notwendige Regelung.

8.1.9. Teil II - Leistungen bei Gebäude, Freianlagen und raumbildende Ausbauten

§ 10 Grundlagen des Honorars

Grundleistungen werden durch Erfolgstatbestände ersetzt. Es wird ein S. 2 angefügt:

„Soweit die raumbildenden Ausbauten die innere Gestaltung des Gebäudes betreffen zählen die anrechenbaren Kosten des raumbildenden Ausbaus zu denen des Gebäudes.“

§ 10 Abs. 2

Hier ist mit Hilfe technischer Fachleute eine Überarbeitung angezeigt mit dem Ziel der Kostentransparenz: möglichst gewerksweise Aufschlüsselung der Baukosten. Die anrechenbaren Kosten werden durch den Vertragsgegenstand bestimmt und begrenzt (BGH BauR 1999, 1045, 1046).

Hilfsweise: Anrechenbare Kostengruppen in HOAI auflisten (Transparenz)

Fassung der DIN 276 klären. Bei Honorarrechnungen auf der Grundlage der 5. Novellierung der HOAI ist die DIN 276 in der Fassung von April 1981 maßgebend, auf die § 10 Abs. 2 HOAI verweist. Diese Verweisung ist statisch (BGH BauR 1998, 354, 356). Legt der Architekt/Ingenieur seiner Abrechnung die DIN 276 Stand Juni 1993 zugrunde, so liegt ein formaler Mangel vor mit der Folge, dass die Rechnung derzeit nicht prüffähig ist (BGH BauR 1998, 354, 356)

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Die Auflistung der anrechenbaren Kosten ist in erster Linie eine technische Frage und kann deshalb hier nicht abschließend beantwortet werden. Wenn von der bisherigen DIN 276 Ausgabe April 1981 Abstand genommen wird und die DIN 276 Ausgabe Juni 1993 oder eventuell eine noch zu entwickelnde neuere Kostengliederung Grundlage einer novellierten HOAI werden soll, so müssen alle HOAI-Vorschriften, die auf die bisherige DIN 276 Ausgabe April 1981 und ihre Kostengruppen verweisen geändert werden, insbesondere Vorschriften wie beispielsweise § 10 Abs. 4 HOAI.

Kostenanschlag definieren:

Kostenanschlag i.S.v. § 10 Abs. 2 Ziff. 2 ist das nach Prüfung und Wertung jeweils günstigste Auftragnehmerangebot zuzüglich zum jeweiligen Gewerk eingeholter Nachtragsangebote infolge von Zusatzleistungen und Änderungen des Bauentwurfs während der Ausführung von Bauleistungen.

Es wird für die Kostenfeststellung als dem „bestmöglich ermittelten Wert des jeweils erzielten Leistungserfolges“ als transparenteste Darstellung der gewerksweise aufgestellten anrechenbaren Kosten eingetreten, da sich danach die Vergütung des Architekten richten soll (vgl. BGH BauR 1981, 582, 585).

Die Vorbehalte gegen die tatsächlichen anrechenbaren Kosten als Abrechnungsgrundlage relativieren sich vor dem Hintergrund der möglichen „Negativanreize“ (vgl. Ziff. 8.4.2).

§ 10 Abs. 3

Die ortsüblichen Preise sind auf der Grundlage der Kostenberechnung nach DIN 276 Teil 3 zu ermitteln.

Sonst nicht übliche Vergünstigungen liegen vor, wenn und soweit der ortsübliche Preis unterschritten wird.

§ 10 Abs. 3 a

Durch Befragen technischer Fachleute ist zu klären und danach zu regeln, wie vorhandene sowie technisch oder gestalterisch mitverarbeitete Bausubstanz objektiv nachprüfbar erfasst werden kann (vgl. BGH BauR 1986, 593). Denkbar wäre die Regelung als Honorarsatzzuschlag. Eine Aussage zur Höhe ist erst nach technischer Klärung möglich.

§ 10 Abs. 4

Es ist aus technischer Sicht zu klären, was alles unter die „sonstigen anrechenbaren Kosten“ fällt, ob die technisch oder gestalterisch mitverarbeitete Bausubstanz ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Als übersichtlichere Fassung wäre denkbar:

„Ist bei Objektplanung Gebäude oder raumbildender Ausbau durch den Auftraggeber ein Sonderfachmannauftrag hinsichtlich Planung und Objektüberwachung bei der technischen Ausrüstung erteilt, so sind die anrechenbaren Kosten für Installationen, zentrale Betriebstechnik und betriebliche Einbauten (DIN 276 Kostengruppen 3.2 – 3.4 und 3.5.2 – 3.5.4) vollständig bis zu 25 v.H. der sonstigen anrechenbaren Kosten und zur Hälfte mit dem 25 v.H. der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag anrechenbar.“

Ob die Kürzung der anrechenbaren Kosten gerechtfertigt ist, erscheint vor dem Hintergrund des Aufwandes und der Haftung bei der integralen Planung fraglich.

§ 10 Abs. 4 a

Die Regelungen des § 10 Abs. 4 a HOAI sollten an § 10 Abs. 6 HOAI a.E. angefügt werden mit dem Zusatz, „soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht“.

§ 10 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6

Fassung der DIN 276 überarbeiten. Sicherstellen, dass anrechenbare Kosten Gebäude und raumbildender Ausbau eindeutig getrennt werden können (Schnittstellen klären).

§ 11 Honorarzone für Leistungen bei Gebäuden

§ 11 HOAI ganz streichen.

Diese Vorschrift kann gänzlich entfallen, da die Honorarzonenzuordnung objektiv zu erfolgen hat, die vorhandenen Kriterien allerdings einer jeweils subjektiven Bewertung unterliegen und im übrigen unscharf und nicht hinreichend transparent sind. Ergänzend wird auf Ziff. 8.2.2 verwiesen.

§ 12 Objektliste für Gebäude

Die Objektliste sollte ggf. noch erweitert werden und ausschließlich anhand der getroffenen Einordnung des § 12 die Honorarzone bestimmt werden. Sofern einzelne Gebäudetypen ausnahmsweise nicht in der Objektliste geregelt sind, richtet sich die Honorarzone nach dem Gebäudetyp, mit dessen Nutzungszweck das geplante Bauwerk am ehesten vergleichbar ist (vgl. auch Ziff. 8.2.2).

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

§ 13 Honorarzone für Leistungen bei Freianlagen

Diese Honorarzonenebewertung wird aus den zu § 11 mitgeteilten Gründen gestrichen.

§ 14 Objektliste für Freianlagen

Hier gilt das zu § 12 HOAI Gesagte.

§ 14 a Honorarzone für Leistungen bei raumbildenden Ausbau

Diese Vorschrift wird aus den zu § 11 HOAI mitgeteilten Gründen gestrichen.

§ 14 b Objektliste für raumbildenden Ausbauten

Hier gilt das zu § 12 HOAI Festgestellte.

§ 15 Leistungsbild Objektplanung für Gebäude, Freianlagen und raumbildende Ausbauten

Diese Vorschrift sollte umbenannt werden in Gebührentatbestand (statt Leistungsbild) und hinsichtlich der Leistungsphasen in „Erfolgstatbestände“.

Vorschlag für § 15 Abs. 1 n.F.:

Der Gebührentatbestand Objektplanung bewertet die Erfolgstatbestände bei der Planung und Ausführung von Bauwerken und Anlagen sowie bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen. Die Erfolgstatbestände sind der nachfolgenden Tabelle für Gebäude und raumbildende Ausbauten in Vomhundertsätzen der Honorare des § 16 und für Freianlagen in Vomhundertsätzen der Honorare des § 17 bewertet.

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Bewertung der Erfolgstatbestände in v.H. der Honorare:

	Gebäude	Freianlagen	Raum- bildende Ausbauten
1. Planungsleistungen			
– Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung einschließlich Kostenschätzung)	10 v.H.	12 v.H.	10 v.H.
– Entwurfsplanung (System und Integrationsplanung) Nebst Objektbeschreibung und Kostenberechnung	15 v.H.	20 v.H.	20 v.H.
– Genehmigungsplanung	4 v.H.	4 v.H.	2 v.H.
– Ausführungsplanung	25 v.H.	24 v.H.	30 v.H.
2. Vergabeleistungen			
– Ausschreibung und Angebotseinholung	10 v.H.	7 v.H.	7 v.H.
– Vorbereitung der Auftragserteilung	4 v.H.	3 v.H.	3 v.H.
3. Leistungen bei der Ausführung von Bauwerken			
– Überwachung und technische Abnahme	18 v.H.	18 v.H.	18 v.H.
– Koordinierung	6 v.H.	5 v.H.	4 v.H.
– Rechnungsprüfung	6 v.H.	5 v.H.	4 v.H.
– Übergabe/Dokumentation	2 v.H.	2 v.H.	2 v.H.

Vorschlag § 15 Abs. 2 n.F.:

In einem neu zu formulierenden § 15 Abs. 2 HOAI – und in den nachfolgenden Teilen der HOAI an dem jeweiligen Gebührentatbestand angekoppelt – könnten an das Basishonorar die Art und Umfang der Aufgabe/Leistung berücksichtigenden Zuschläge angekoppelt werden:

- (1) Honorar**satz**zuschlag, der für bestimmte verallgemeinerungsfähige Besonderheiten vom Verordnungsgeber „pauschal“ **festgesetzt** wird und den Mindest- und Höchstsatz des Basishonorars erhöht.
- (2) Honorar**rahmen**zuschlag, der den Parteien eine Vereinbarung schriftlich bei Auftragserteilung im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze ermöglicht zur Berücksichtigung konkreter Schwierigkeiten nach Art und Umfang der Aufgabe / Leistung.

Es entfällt somit die bisherige Leistungsphaseneinteilung, insbesondere die Grundlagenermittlung - hier sind Beratungs- und Vorabklärungsfragen angesprochen (Eich, DAB 1992, 217 ff) als notwendige, vom Leistungserfolg her nicht fassbare Vorarbeiten für den Werkerfolg Vorplanung und deshalb dort beinhaltet - und die Objektbetreuung - hier geht es um Beratungsleistungen zur Rechtssicherung des Auftraggebers (OLG Stuttgart, IBR 2002, 428)

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

nach Fertigstellung des Bauwerks: eine Erweiterung des Preisrechts auf diesem nach Ausführung und Baukostenentstehung liegenden nachträglichen Tatbestand ist weder sachlich veranlasst, noch durch den Inhalt der Ermächtigungsgrundlage abgedeckt.

Die einzelnen Grundleistungen und Besonderen Leistungen nach § 15 Abs. 2 entfallen ersatzlos (vgl. Ziff. 8.2.4).

Das bisherige sog. „Leistungsbild“ ist konsequent als Gebührentatbestand darzustellen und damit den Klarstellungen des BGH in der Entscheidung vom 24.10.1996 Rechnung zu tragen (BauR 1997, 154 ff).

Außerdem ist die Streichung der sog. Grundleistungen aufgrund des neu gefassten Schuldrechts veranlasst, um evtl. möglichen Ansprüchen des Auftraggebers nach § 634 BGB n.F. unter dem Gesichtspunkt der sog. Mankoherstellung gemäß § 633 Abs. 2 S. 3 BGB entgegenzuwirken.

§ 15 Abs. 2 HOAI wird aus den mitgeteilten Gründen vollständig gestrichen.

§ 15 Abs. 3

Wird gestrichen, da die künstlerische bzw. gestalterische Überwachung der Herstellung des Objekts Teil der Ausführungsüberwachung ist und die Gestaltung Teil des Werkvertragserfolges ist.

§ 15 Abs. 4

Ist aus den unter Ziff. 8.2.4 dargelegten Gründen zu streichen.

§ 16 Honorartafel für Grundleistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten

§ 16 Abs. 1

Hier ist zu prüfen, ob der Höhe nach Tafelanpassungen erforderlich sind.

Ferner ist zu untersuchen, ob eine Erweiterung der Honorartafel über EUR 25.564.594,00 angezeigt und möglich ist.

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

§ 16 Abs. 2

Es ist das Wort Grundleistung durch „Erfolgstatbestände“ zu ersetzen.

§ 16 Abs. 3

§ 16 Abs. 3 HOAI ist zu streichen, da die Aussage der Möglichkeit einer freien Honorarvereinbarung über den Höchstbetrag der Honorartafel des § 16 hinaus keine preisrechtliche Funktion hat (vgl. BGH NJW 1997, 1694, 1695).

§ 17 Honorartafeln für Grundleistungen bei Freianlagen

In Überschrift und Abs. 1 sind die Worte „Grundleistungen“ durch „Erfolgstatbestände“ zu ersetzen. Auch hier ist wie bei § 16 Abs. 1 die Notwendigkeit von Tafelanpassungen und einer Erweiterung des Regelungsbereichs über EUR 1.533.876,00 hinaus zu prüfen.

In § 17 Abs. 2 HOAI ist „und 3“ zu streichen.

§ 17 Abs. 3 HOAI: Diese Regelung ist zu streichen, da eine Festsetzung der Honorarhöhe in dieser Vorschrift nicht erfolgt und die Schriftform der Vereinbarung nicht durch die Ermächtigung gedeckt ist, weil sie keiner Preisregulierung unterliegt. Der Verordnungsgeber wollte mit § 17 Abs. 3 HOAI wohl nur deutlich machen, dass die gestalterische Einbindung von Ingenieurbauwerk und Verkehrsanlagen in die Umgebung nicht mit dem sonstigen Honorar für die Freianlagenplanung abgegolten ist (Locher/Koebler/Frik 8. Aufl. § 17 Rdnr. 5).

§ 18 Auftrag über Gebäude und Freianlagen

Hier sind die Begriffe Grundleistungen durch Erfolgstatbestände zu ersetzen und der Betrag von EUR 7.500,00 gemäß den heutigen Kosten einer Gartenanlage anzuheben, damit dem Zweck der Vorschrift gemäß bei einem Haus mit Gartenanlage nicht getrennt abgerechnet werden muss.

§ 19 Vorplanung, Entwurfsplanung und Objektüberwachung als Einzelleistung

Die Bewertungen in den Abs. 1 – 3 sind gemäß den Vorschlägen zu § 15 Abs. 2 n.F. der Höhe nach anzupassen. Zur Bewertung bei § 19 Abs. 4 ist die Honorarentwicklung mit den Honorartafelwerten abzugleichen.

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

§ 20 Mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen

Diese Vorschrift sollte gestrichen und beispielsweise wie folgt neu gefasst werden:

§ 20 HOAI n.F.:

„Werden für dasselbe Objekt Erfolgstatbestände gemäß § 15 Abs. 1 HOAI n.F. nach Erreichen des jeweiligen Leistungszieles erneut auf Veranlassung des Auftraggebers nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt, so berechnet sich das Mehrfachplanungshonorar gemäß §§ 10 ff. HOAI, wobei die Vor- und Entwurfsplanung mit den geringeren anrechenbaren Kosten nur mit 50 % der Vomhundertsätze der Tabelle des § 15 Abs. 1 HOAI bewertet wird. Satz 1 gilt entsprechend für Freianlagen und raumbildende Ausbauten.“

§ 20 Abs. 2 HOAI n.F.:

„Werden unter Beibehaltung des Leistungszieles Änderungen des Bauentwurfs auf Bestellung des Auftraggebers hin vorgenommen, die eine Wiederholung von Planungsleistungen, Vergabeleistungen oder Leistungen bei der Ausführung von Bauwerken zur Folge haben, so berechnet sich das Wiederholungshonorar nach der Systematik der §§ 10 ff. HOAI mit der Besonderheit, dass nicht die anrechenbaren Kosten des Objekts, sondern die des Vertragsgegenstandes der konkret beauftragten Wiederholungsleistung bei der Abrechnung zugrunde gelegt werden.“

§ 21 Zeitliche Trennung der Ausführung

Diese Vorschrift wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

§ 21 HOAI n.F.:

„Wird ein Auftrag, der ein oder mehrere Gebäude umfasst in zwei oder mehr Bauabschnitten nacheinander ausgeführt, so werden die Erfolgstatbestände der nacheinander wiederholt zu erbringenden Vergabeleistungen und Leistungen bei der Ausführung von Bauwerken als jeweils eigenständiger Vertragsgegenstand behandelt mit der Folge, dass sich das Honorar für die bauabschnittsweise wiederholten Architektenleistungen gemäß den anrechenbaren Kosten des jeweiligen Bauabschnittes und im übrigen nach der Systematik der §§ 10 ff. HOAI berechnet. Satz 1 gilt entsprechend für Freianlagen und raumbildende Ausbauten.“

§ 22 Auftrag für mehrere Gebäude

Insoweit ist der Begriff Leistungsphasen durch Erfolgstatbestände zu ersetzen. Ansonsten bleibt die Vorschrift unverändert.

§ 23 Verschiedene Leistungen an einem Gebäude

Diese Vorschrift ist zu streichen, da einerseits unpraktikabel und andererseits ohne sachliche Rechtfertigung.

§ 24 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden

Diese Vorschrift wird einschließlich Überschrift gestrichen. Die Honorierung ist als Honorarsatzzuschlagsfestsetzungen den einschlägigen Gebührentatbeständen angekoppelt und könnte zusätzlich durch eine Honorarrahmenzuschlagsvereinbarung ergänzt werden.

Die bisherige Regelung des § 24 enthält, was die Berechnung des Grundhonorars betrifft Wiederholungen und in Abs. 2 Sonderregelungen zur Zuschlagshöhe. Ob der derzeitige Zuschlag von 20 % angesichts des Mehraufwandes bei Bauen im Bestand zu einem auskömmlichen Honorar führt und ob den Parteien zusätzlich ein (erhöhter) Vereinbarungsrahmen einzuräumen ist, sollte überprüft werden.

Der Honorarsatzzuschlag n.F. soll auch die sonstigen Erschwernisse, die beispielsweise in § 25 Abs. 2 beim raumbildenden Ausbau und in § 27 bei Instandhaltung und Instandsetzungen bei der Objektüberwachung vorgesehen waren, mit umfassen.

§ 25 Leistungen des raumbildenden Ausbaus

Diese Vorschrift wird gestrichen.

Die Regelung des § 25 Abs. 1 HOAI ist unklar und widersprüchlich, da beispielsweise der Innenarchitekt benachteiligt ist, der mit der Objektplanung eines Gebäudes beauftragt ist und in diesem Gebäude Innenräume plant: nach dem Wortlaut der Vorschrift des § 25 Abs. 1 dürfte für den raumbildenden Ausbau durch Innenraumplanung kein Honorar berechnet werden, was im übrigen auch den Grundsätzen des § 10 Abs. 1 HOAI widerspricht. Auch die „Handlungsanweisung“ in § 25 Abs. 1 S. 2 HOAI ist eine unnötige Regelung, die zudem im Ermächtigungsgesetz keine Grundlage hat. Die Zuschlagsregelung in § 25 Abs. 2 HOAI ist unter der generellen Überschrift für Bauen im Bestand bereits in § 15 Abs. II n.F. berücksichtigt und kann daher gestrichen werden.

Da ein eigenständiger Regelungsbereich für § 25 HOAI nicht verbleibt kann diese Regelung gestrichen werden.

§ 26 Einrichtungsgegenstände und integrierte Werbeanlagen

Diese Vorschrift wird gestrichen aus den unter Ziff. 8.2.5 erörterten Gründen.

§ 27 Instandhaltungen und Instandsetzungen

Diese Vorschrift wird gestrichen, da diese Leistungen beim Honorar für Leistungen beim Bauen im Bestand enthalten sind.

8.1.10. Teil III - Zusätzliche Leistungen

§ 28 Entwicklung und Herstellung von Fertigteilen

Diese Norm sollte gestrichen werden, da die Planung von Bauteilen außerhalb der Objektplanung nicht vom Ermächtigungsgesetz gedeckt ist und zudem die Vergütungsregelung in § 28 Abs. 3 den Zweck des Ermächtigungsgesetzes nicht gerecht wird (vgl. Ziff. 8.2.5).

§ 29 Rationalisierungswirksame besondere Leistungen

Art. 10 § 1 Abs. 2 S. 3, § 2 Abs. 2 S. 3 MRVG ermächtigen zur Festsetzung besonderer Honorare für rationalisierungswirksame Besondere Leistungen, die zu einer Senkung der Bau- und Nutzungskosten führen. Diese im Grundsatz begrüßenswerte Regelung wurde im Verordnungstext des § 29 Abs. 1 HOAI unverständlicherweise mit Zusatzvoraussetzungen belegt, wonach es sich um eine „zum ersten Mal erbrachte Leistung, die durch herausragende technisch-wirtschaftliche Lösungen über den Rahmen einer wirtschaftlichen Planung oder über den allgemeinen Stand des Wissens wesentlich hinausgehen.“ Diese Zusatzanforderungen und damit Beschränkung des Anwendungsbereiches dieser Vorschrift sollte gestrichen werden und auf der Basis der Ermächtigungsregelung eine einfache und praktikable Vorschrift formuliert werden, um so einen Anreiz für die Planer zu schaffen, wenn sie beispielsweise durch Maßnahmen in Bauteilen oder im Erdreich vorgewärmte Luft gewinnen und so Baukosten bei den Haustechnikanlagen einsparen und dadurch auch die laufenden Nutzungskosten gesenkt werden können.

Auch die bisherige Honorarregelung in § 29 Abs. 2 HOAI missachtet die Ermächtigungsnorm, da dort von der Festsetzung besonderer Honorare die Rede ist, wohingegen der Verordnungsgeber statt dessen nur eine „Vereinbarungsregelung“ vorgesehen hat.

Die Neuformulierung dieser letztlich auch der Energieeinsparung dienenden Vorschrift setzt eine Untersuchung der Möglichkeiten der Senkung der Bau- und Nutzungskosten sowie eine Auswertung der technischen Möglichkeiten voraus wie die Klärung von Art und Umfang der Aufgabe sowie Aufwand der Leistungen. Ferner muss die Festsetzung besonderer Honorare

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

im Interesse eines Anreizes die Vergütungsnachteile ausgleichen, die für die Planer bei Senkung der Baukosten wegen der Maßgeblichkeit der anrechenbaren Kosten bei der Honorarabrechnung eintreten.

§ 31 Projektsteuerung

§ 31 sollte gestrichen werden, da es sich definitionsgemäß nicht um „Leistungen von Architekten und Ingenieuren“, sondern um solche von „Auftraggebern“ handelt und zudem die Honorarregelung des § 31 Abs. 2 Halbs. 1 HOAI für nichtig erklärt wurde, da die zusätzlichen Anforderungen für eine sonst privatrechtlich freie Vertragsgestaltung ohne preisregulierende Rechtsfolge keine Regelung im Sinne der Ermächtigung darstellt (BGH NJW 1997, 1694, 1695).

§ 32 Winterbau

Diese Vorschrift sollte gestrichen werden und in § 10 Abs. 5 Ziff. 10 durch Festlegung der Anrechenbarkeit der Kosten der Winterbauschutzvorkehrungen geregelt werden. Gegen die Honorarregelung des § 32 Abs. 3 HOAI werden die gleichen Einwendungen wie bei § 28 Abs. 3 HOAI vorgebracht (vgl. Ziff. 8.2.5).

8.1.11. Teil IV - Gutachten und Wertermittlungen

§ 33 Gutachten

Diese Regelung sollte gestrichen werden. Der Regelungsinhalt tangiert die Anordnung der Festsetzung auskömmlicher und angemessener Honorare, vgl. auch Ziff. 8.2.5. Zudem hat der Verordnungsgeber in der Begründung zu § 33 HOAI (BR-Drucks. 270/76) eingeräumt, dass sich bei Gutachten keine detaillierten Honorarvorschriften aufstellen lassen. Die Berechnung als Zeithonorar bei Nichtzustandekommen einer Pauschalvereinbarung erscheint vor diesem Hintergrund willkürlich.

§ 34 Wertermittlungen

Auch diese Regelung ist zu streichen, da über die Ermächtigungsnorm des § 1 Abs. 1 S. 2, § 2 Abs. 1 S. 2 MRVG hinausgehend inhaltlich kein bis zur Durchführung (Herstellung) von Bauwerken und technischen Anlagen liegender Sachverhalt mit der Möglichkeit der Preisdämpfung zu beurteilen ist.

8.1.12. Teil V - Städtebauliche Leistungen

Die §§ 35 – 42 sind insgesamt zu überarbeiten und zu straffen. Bei den Honorarzonen (§ 36 a, § 39 a) ist zu untersuchen, ob tatsächlich fünf Honorarzonen erforderlich sind oder ob nicht eine Normalstufe und eine Schwierigkeitsstufe (vergleichbar der Honorartafel zu § 34 Abs. 1 HOAI) ausreichend sind und die Schwierigkeitsbewertung objektiv gefasst werden kann.

Bei den Leistungsbildern der §§ 37 und 40 sollte die Schaffung eines Leistungsbildes für die Regelungsbereiche Flächennutzungsplan und Bebauungsplan angedacht und als gemeinsamer Gebührentatbestand erarbeitet werden. Gleichfalls sollte auf Grundleistungen und Besondere Leistungen verzichtet werden und stattdessen „Erfolgstatbestände“ (wie unter § 15 HOAI erörtert) mit Bewertung nach bestimmten Vomhundertsätzen vorgesehen werden. Bei der Neufassung sollte die Honorierung des Rechtsplanes als Erfolgstatbestand berücksichtigt werden.

Die Honorartafeln der §§ 38 und 41 sollen zur Höhe überprüft werden, um zu klären, ob die Auskömmlichkeit noch gegeben ist.

Die Wiederholung von Planungsleistungen ist in Anlehnung an § 39 für Flächennutzungsplan und Bebauungsplan zu regeln.

Ferner sollte § 42 in Anlehnung an den (die) neu zu schaffende(n) Gebührentatbestand (Leistungsbild) formuliert und ein Honorar ausgewiesen werden, das den Maßgaben der Mindest- und Höchstsätze entspricht nach den Vorgaben der Ermächtigungsgrundlage.

8.1.13. Teil VI - Landschaftsplanerische Leistungen

Hinsichtlich der Regelungen in den §§ 43 – 50 ist eine Vereinfachung und Verschlankeung veranlasst nach den Kriterien, wie sie vorstehend zu Teil V Städtebauliche Leistungen genannt worden sind.

8.1.14. Teil VII Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

§ 51 Anwendungsbereich

Kann unverändert übernommen werden.

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

§ 52 Grundlagen des Honorars

Diese Vorschrift muss insgesamt neu gefasst werden und ihrer Systematik § 10 HOAI n.F. angeglichen werden, insbesondere hinsichtlich der neuen Gebührentatbestände – ohne Grundleistungen und Besonderen Leistungen – und entsprechend die Ermittlung der Herstellungskosten des Objekts gemäß § 52 Abs. 2. Zudem ist die Regelung der Vereinbarung der Kostenberechnung als Abrechnungsgrundlage überflüssig, da im Rahmen von § 4 Abs. 1 HOAI ohnehin zulässig.

§ 53 Honorarzonon für Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

Diese Vorschrift lässt eine hinreichend objektive und nachvollziehbare Bewertung nicht zu und sollte deshalb insgesamt gestrichen werden.

§ 54 Objektliste für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Diese Regelung kann ggf. noch ausgebaut werden, um die Honorarzuordnung an der Objektliste möglichst umfassend und eindeutig zu regeln. Feststellungen zu § 12 HOAI gelten ergänzend.

§ 55 Leistungsbild Objektplanung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Dieses Leistungsbild ist in Abs. 1 einschließlich Tabelle umzugestalten und einen Gebührentatbestand und einer Gliederung in Erfolgstatbestände ohne Grundlagenermittlung und ohne Objektbetreuung bei Zuordnung der Dokumentation zur Bauoberleitung. Die Einzelheiten und die Bewertung sind erst nach vorheriger Untersuchung der bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen gegebener Besonderheiten möglich.

§ 55 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen, da die Aufteilung in Grundleistungen und Besondere Leistungen aus den zu § 15 HOAI erörterten Gründen aufgegeben werden sollte.

§ 55 Abs. 3 ist zu streichen, da ungeeignet, den Zweck der Preisregelung zu fördern und da sich hier wiederum das Missverständnis vom „Leistungsbild“ als Inhaltsbeschreibung für geschuldete Leistungen zeigt.

§ 55 Abs. 4 Satz 2 und 3 sollten gestrichen und – da preisrechtlich nicht fassbar – ungeregelt bleiben bei Vermeidung der Anordnung unauskömmlicher Zeithonorare.

§ 55 Abs. 5 ist zu streichen, da Besondere Leistungen aus den bei der Objektplanung erörterten Gründen abgeschafft werden sollen und zudem die Vereinbarung weder die Voraus-

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

setzungen des § 5 Abs. 4 HOAI einhält noch sich das Honorar anteilig an einen in der Honorarordnung festgesetzten Betrag orientiert.

§ 56 Honorartafel für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

Bei Abs. 1 und 2 ist anstelle von Grundleistungen die Honorierung an Erfolgstatbeständen festzulegen, § 16 Abs. 3 aus den dort erörterten Gründen zu streichen und im übrigen zu prüfen, ob die Honorartafeln nach durchgeführter empirischer Untersuchung nicht über die Grenze von EUR 25.564.594,00 erweitert werden können. Auch bei den Honorartafeln ist die Angemessenheit der ausgewiesenen Honorare vor dem Hintergrund der Ermächtigungsgrundlage zu prüfen.

§ 57 Örtliche Bauüberwachung

Diese Vorschrift muss insgesamt überarbeitet und neu gefasst werden, einerseits durch Formulierung eines Erfolgstatbestandes betreffend Leistungen bei der Ausführung von Bauwerken sowie durch Festlegung eines anteiligen vom Ordnungsgeber festgesetzten Mindest- und Höchstsatzhonorars, innerhalb dessen Rahmen Vereinbarungen möglich sind. Gänzlich zu streichen ist § 57 Abs. 3, da das Ermächtigungsgesetz Regelungen ausschließlich zur Höhe von Architekten- und Ingenieurhonoraren in der hierauf beruhenden Verordnung zulässt.

§ 58 Vorplanung und Entwurfsplanung als Einzelleistung

Diese Regelung kann vorbehaltlich einer technischen Überprüfung der Bewertungen mit 17 v.H. für die Vorplanung und 45 v.H. für die Entwurfsplanung verbleiben.

§ 59 Umbauten und Modernisierung von Verkehrsbauwerken und Verkehrsanlagen

Diese Vorschrift sollte in Anlehnung an § 15 Abs. 2 n.F. als Zuschlagsregelung Bauen im Bestand neu gefasst werden und der Höhe nach angepasst auf den vorliegenden Fall.

§ 60 Instandhaltungen und Instandsetzungen

Diese Vorschrift kann entfallen, da vom Honorarsatzzuschlag Bauen im Bestand erfasst..

§ 61 Bau- und landschaftsgestalterische Beratung

Die Notwendigkeit dieser Regelung vor dem Hintergrund der Gebührentatbestände unter VII und unter Teil VI der HOAI muss aus technischer Sicht hinterfragt werden. Sollte tatsächlich

preisrechtlich erheblicher Regelungsinhalt verbleiben sollte eine Neufassung dieser Vorschrift ermächtigungskonform als Gebührentatbestand ins Auge gefasst werden.

8.1.15. Teil VII a - Verkehrsplanerische Leistungen

§ 61 a Honorar für verkehrsplanerische Leistungen

Der Regelungsinhalt dieser Vorschrift sollte neu gefasst werden einerseits weg von der Vorstellung enumerativ aufgeführter Leistungen und hin zur Ausweisung von Erfolgstatbeständen. Deren Honorierung wiederum sollte – evtl. unter Anbindung an den Gebührentatbestand des § 55 HOAI – mit einer anteiligen Honorarfestsetzung ausgestattet werden. Vor dem Hintergrund von § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 MRVG und der sich hieraus ergebenden Ermessensbeschränkung des Gesetzgebers gegenüber dem Ordnungsgeber kann nicht ohne weiteres die freie Honorarvereinbarung „angeordnet“ werden und hilfsweise ein Zeithonorar „verordnet“ werden, dessen Ausgewogenheit angesichts der Unauskömmlichkeit der in § 6 HOAI ausgewiesenen Gebührensätze wohl nicht gegeben ist.

8.1.16. Teil VIII - Leistungen bei der Tragwerksplanung

§ 62 Grundlagen des Honorars

Bei § 62 Abs. 1 ist der Begriff Grundleistungen durch Erfolgstatbestände zu ersetzen.

Bei § 62 Abs. 2 ist festzulegen, welche DIN in welcher Fassung Verwendung finden soll. § 62 Abs. 2 Ziff. 2 a.E. sollte noch vorsehen, dass – solange Kostenfeststellung und Kostenschlag nicht vorliegen – nach Kostenschätzung abgerechnet werden kann. Die schriftlich bei Auftragserteilung zu schließende Vereinbarung über alternative Kostenermittlungen als Abrechnungsparameter ist überflüssig, da gemäß § 4 Abs. 1 HOAI ohnehin zulässig.

Bei § 62 Abs. 3 sollte § 32 gestrichen werden und die Anrechenbarkeit von Winterbauschutzvorkehrungen über die anrechenbaren Kosten erfolgen (§ 62 Abs. 7 Ziff. 8 neu regeln).

Unter § 62 Abs. 5 ist der Begriff Umbauten durch Bauen im Bestand zu ersetzen.

§ 63 Honorarzonen für Leistungen bei der Tragwerksplanung

§ 63 differenziert objektiv nachvollziehbar den unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad der Tragwerksplanerleistungen und kann daher wie § 12 HOAI Grundlage der Honorarberechnung sein.

§ 64 Leistungsbild Tragwerksplanung

Diese Vorschrift müsste als Gebührentatbestand neu gefasst werden, wobei wiederum § 64 Abs. 3 und die dort normierten Grundleistungen und Besondere Leistungen entfallen und dieser Regelungsinhalt in der Tabelle zu § 64 Abs. 1 in Form von Erfolgstatbeständen mit Bewertung gefasst wird. Beispielfhaft wird auf den Vorschlag zu § 15 HOAI verwiesen.

§ 64 Abs. 2 kann unter Vorbehalt der Anpassung der Begrifflichkeiten zum neu gefassten § 64 Abs. 1 verbleiben.

§ 64 Abs. 3 entfällt.

§ 64 Abs. 4 ist zu streichen, da durch diese Vorschrift der Zweck der Preisregelung nicht gefördert wird.

§ 65 Honorartafel für Grundleistungen bei der Tragwerksplanung

Grundleistungen ist durch Erfolgstatbestände zu ersetzen und § 16 Abs. 3 zu streichen. Die Honorartafel zu § 65 Abs. 1 lässt hinsichtlich der Ausgewogenheit der verordneten Honorar-beträge zu überprüfen und die auf EUR 15.338.765,00 begrenzten anrechenbaren Kosten der Höhe nach anzupassen.

§ 66 Auftrag über mehrere Tragwerke und bei Umbauten

Der Begriff sollte durch Bauen im Bestand ersetzt werden. Ferner sollten Abs. 5 und Abs. 6 an die Regelung des § 20 HOAI angepasst werden.

§ 67 Tragwerksplanung für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken

Das Wort Leistungsphasen sollte durch Erfolgstatbestände ersetzt werden.

§ 67 Abs. 2 ist hinsichtlich des Begriffs Herstellungskosten und jeweiliger Neuwert zu überprüfen.

Die Honorarregelung des § 67 Abs. 4 sollte überarbeitet werden, da die der Höhe nach freie Honorarvereinbarung nicht geeignet ist, den Zweck der Preisregelung zu fördern und das hilfsweise genannte Zeithonorar keine auskömmliche Vergütung sicherstellt.

8.1.17. Teil IX - Leistungen bei der Technischen Ausrüstung

§ 68 Anwendungsbereich

Die Honorarregelung dieser Vorschrift sollte überarbeitet werden, da die Höhe des Honorars nicht festgelegt ist und vom Grundsatz her nur eine Vereinbarung innerhalb des Honorarrahmens möglich ist und das hilfsweise genannte Zeithonorar unauskömmlich sein dürfte.

§ 69 Grundlagen des Honorars

In § 69 Abs. 1 ist der Begriff Grundleistungen durch Erfolgstatbestände zu ersetzen.

In § 69 Abs. 3 ist die Fassung der DIN 276 zu nennen – vgl. zur DIN 276 bei § 10 Abs. 2 HOAI -.

§ 10 Abs. 5 Ziff. 1 sollte hinsichtlich der Winterbauschutzvorkehrungen geändert werden wenn § 32 entfällt.

§ 69 Abs. 6 ist neu zu überarbeiten vor dem Hintergrund der Senkung der Baukosten bei den technischen Anlagen und der Nutzungskosten an Energie: dem Haustechnikplaner ist wie dem Objektplaner an anderer Stelle ein deutlicher Honoraranreiz zuzubilligen.

In § 69 Abs. 7 sind die §§ 23, 27 und 32 zu streichen.

§ 71 Honorarzonen für Leistungen bei der technischen Ausrüstung

Diese Vorschrift ist zu streichen, da eine hinreichende objektive Bewertung nicht möglich ist.

§ 72 Objektliste für Anlagen der technischen Ausrüstung

Die Objektliste ist ggf. noch zu ergänzen um Grundlage für die Honorarzoneneinordnung gemäß § 69 Abs. 1 HOAI zu sein.

§ 73 Leistungsbild Technische Ausrüstung

§ 73 Abs. 1 und Abs. 2 sind im Sinne eines Gebührentatbestandes mit Erfolgstatbeständen und deren Bewertungen zu überarbeiten wie dies am Beispiel des § 15 HOAI erläutert worden ist. Grundlagenermittlung und Objektbetreuung sollten auch bei diesem Gebührentatbestand entfallen, da die Ermächtigung bei der Planung von Bauwerken beginnt und mit der Ausführung endet. Vgl. auch § 15 Abs. 1 HOAI.

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

§ 73 Abs. 3 mit den dort geregelten Grundleistungen und Besonderen Leistungen ist zu streichen.

§ 73 Abs. 4 ist zu streichen, da diese Vorschrift nicht geeignet ist, den Zweck der Preisregelung zu fördern.

§ 74 Honorartafeln für Grundleistungen bei der technischen Ausrüstung

Die Begriffe Grundleistungen sind in der Überschrift und in Abs. 1 durch Erfolgstatbestände zu ersetzen. In Abs. 2 ist § 16 Abs. 3 zu streichen.

§ 74 Abs. 3 ist zu streichen, da diese Regelung ohne eigenständige Bedeutung ist vor dem Hintergrund offener Vereinbarungsmöglichkeiten im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze.

Die Honorartafel zu § 74 Abs. 1 HOAI ist nach Möglichkeit über die bisherige Grenze von EUR 3.834.689,00 fortzuschreiben und die ausgewiesenen Honorarbeträge auf Angemessenheit zu überprüfen.

§ 75 Vorplanung, Entwurfsplanung und Objektüberwachung als Einzelleistung

Die Begriffe sind mit den Erfolgstatbeständen abzugleichen und die Vomhundertsätze auf sachliche Richtigkeit hin zu überprüfen.

§ 76 Umbauten und Modernisierung von Anlagen und technischen Ausrüstungen

Insoweit geht es um Anlagen der technischen Ausrüstung im Bestand. Die Vorschrift ist zu überarbeiten und als Zuschlagsregelung zum Gebührentatbestand neu zu fassen.

8.1.18. Teil X - Leistungen für thermische Bauphysik

§ 77 Anwendungsbereich

§ 77 ist zu streichen, da diese Vorschrift keine preisrechtliche Relevanz hat.

§ 78 Wärmeschutz

Diese Vorschrift ist zu überschreiben mit dem Gebührentatbestand Wärmeschutz.

§ 78 Abs. 1 Zeile 1 und 2 sind zu überschreiben mit „Erfolgstatbestände Wärmeschutzverordnung und nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften“.

Sodann kann § 78 verbleiben mit Ausnahme der Streichung von § 11 in Abs. 2 und § 16 Abs. 3 in Abs. 4.

§ 79 Sonstige Leistungen der thermischen Bauphysik

Sofern eine dem Zweck der Preisregelung fördernde Vorschrift entstehen soll, ist diese neu zu fassen durch die in § 78 vorgezeichneten Systematik. Die jetzige Regelung des § 79 HOAI orientiert sich nicht an der Vorgabe der Ermächtigungsnorm in Art. 10 § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 MRVG, da es bei Zeithonoraren wie derzeit verordnet an der Auskömmlichkeit fehlt.

8.1.19. Teil XI - Leistungen für Schallschutz und Raumakustik

§ 80 Schallschutz

Diese Regelung ist zwar informativ, gleichwohl zu streichen, da in einer Honorarordnung deplaziert.

§ 81 Bauakustik

Diese Vorschrift ist nach der Systematik des § 78 aufzubauen. Abs 1 zu überschreiben mit „Erfolgstatbestände für Planung und Nachweis der Erfüllung von Schallschutzanforderungen:

Ziff. 3 (statt Mitwirken) „fachtechnische Details“ bei der Ausführungsplanung sowie Ziff. 4 statt Mitwirken „fachtechnische Ausschreibungsangaben“ zur Vorbereitung der Vergabe und zur Vergabe sowie Ziff. 5 fachtechnische Überwachung schalltechnisch wichtiger Ausführungsarbeiten.

§ 81 Abs. 5 sollte als Honorarrahmenschlagsvereinbarung im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze ausgestaltet werden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 HOAI.

§ 81 Abs. 6 ist zu streichen, da die Regelungen in § 5 Abs. 1 und 2 entfallen sind.

§ 82 Honorarzonen für Leistungen bei der Bauakustik

Die beispielhaft aufgeführte Objektliste sollte erweitert werden.

§ 83 Honorartafel für Leistungen bei der Bauakustik

Die Tafelwerte sind zu § 83 Abs. 1 auf die Ausgewogenheit hin zu prüfen.

Bei § 83 Abs. 2 ist § 16 Abs. 3 zu streichen.

§ 84 Sonstige Leistungen für Schallschutz

Diese Regelung ist zu streichen und ggf. zu fassen mit einem Inhalt, der dem Zweck der Ermächtigung entsprechend auskömmlich ist.

§ 85 Raumakustik

Diese Regelung ist zu streichen, da ohne preisrechtliche Relevanz.

§ 86 Raumakustische Planung und Überwachung

§ 86 Abs. 1 ist neu zu fassen in Anlehnung an die Erörterung bei § 81 Abs. 1.

§ 86 Abs. 5 ist zu streichen, da die Regelung den Grund des Anspruchs betrifft.

§ 86 Abs. 6 ist zu streichen, da die Vorschrift den Zweck der Preisregelung nicht fördert und das Zeithonorar nicht auskömmlich ist.

§ 87 Honorarzonen für Leistungen bei der raumakustischen Planung und Überwachung

Diese Vorschrift ist zu streichen, da eine objektive und nachvollziehbare Bewertung mit den formelhaften Begriffen nicht mit der notwendigen Klarheit möglich ist.

§ 88 Objektliste für raumakustische Planung und Überwachung

Die Objektliste ist ggf. zu erweitern.

§ 89 Honorartafel für Leistungen bei der raumakustischen Planung und Überwachung

Die ausgewiesenen Honorartafelbeträge sind auf Auskömmlichkeit hin zu überprüfen.

Bei § 89 Abs. 2 ist § 16 Abs. 3 zu streichen.

§ 90 Sonstige Leistungen für Raumakustik

Diese Regelung ist ggf. neu zu fassen mit einem an Mindest- und Höchstsätzen orientierten Inhalt.

8.1.20. Teil XII - Leistungen für Bodenmechanik, Erdbau und Grundbau

§ 91 Anwendungsbereich

§ 91 ist zu streichen, da preisrechtlich nicht relevant.

§ 92 Baugrundbeurteilung Gründungsberatung

§ 92 Abs. 1 ist neu zu fassen bezogen auf Flächen- und Pfahlgründungen als Grundlage für die Bemessung der Gründung durch den Tragwerksplaner. Die Erfolgstatbestände sind sodann nachfolgend herauszuarbeiten und zu bewerten.

§ 92 Abs. 3: die Vereinbarungsregelung „anrechenbare Kosten nach einer anderen Kostenermittlungsart“ ist überflüssig.

§ 92 Abs. 4 ist zu streichen, da es sich um eine Aussage zum Grund des Anspruchs handelt.

§ 92 Abs. 5 ist neu zu fassen unter Ankoppelung des Honoraranspruchs für Linienbauwerke an Erfolgstatbestände des Gebührentatbestandes Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung.

Bezüglich § 92 Abs. 6 ist auf die Überarbeitung von § 66 Abs. 5 und 6 HOAI a.F. hinzuweisen.

§ 93 Honorarzonen für Leistungen bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

Die Bewertungsmerkmale können nachvollzogen werden und sind damit zur Beurteilung der unterschiedlichen Schwierigkeitsgrade geeignet.

§ 94 Honorartafeln für Leistungen bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

Die Honorartafel zu § 94 Abs. 1 ist hinsichtlich der ausgewiesenen Vergütungsbeträge auf Auskömmlichkeit zu überprüfen.

Bei den in § 92 aufgeführten „Leistungen“ handelt es sich um Erfolgstatbestände.

In § 94 Abs. 2 ist § 16 Abs. 3 zu streichen.

§ 95 Sonstige Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau

Diese Regelung ist unter Berücksichtigung des Zwecks des Preisrechts zu überarbeiten, zumal die bei Fehlen einer freien Vereinbarung hilfsweise zugestandenen Zeithonorare nicht auskömmlich sein dürften.

8.1.21. Teil XIII - Vermessungstechnische Leistungen

§ 96 Anwendungsbereich

Diese Vorschrift ist zu streichen, da preisrechtlich nicht relevant.

§ 97 Grundlagen des Honorars bei der Entwurfsvermessung

§ 97 Abs. 2 und Abs. 3: Abgleich der Herstellungskosten und jeweiligen DIN 276.

§ 97 Abs. 4: Überprüfung der ausgewiesenen Vomhundertsätze hinsichtlich Ausgewogenheit im Bereich hoher anrechenbarer Kosten erforderlich.

§ 97 Abs. 5: Überarbeitung dieser Regelung mit preisrechtlicher Festlegung ohne Rückgriff auf das nicht auskömmliche Zeithonorar.

§ 97 Abs. 7 S. 2: Streichen, da § 23 entfällt.

§ 97a Honorarzonen für Leistungen bei der Entwurfsvermessung

§ 97 a Abs. 2: Die Bewertung nach Bewertungsmerkmalen kann entfallen, da die Einordnung der Schwierigkeit der Entwurfsvermessung durch die in § 97 Abs. 1 HOAI enthaltenen Kriterien möglich ist.

§ 97b Leistungsbild Entwurfsvermessung

Diese Vorschrift ist in Abs. 1 als Gebührentatbestand auszugestalten mit Erfolgstatbeständen, die in Vomhundertsätzen bewertet werden nach dem Muster des § 15 HOAI.

Ziff. 2 – 6 erscheinen als Erfolgstatbestände geeignet. Die Bewertung ist nach Verteilung der 3 v.H. für die entfallene Grundlagenermittlung anzupassen.

§ 97 b Abs. 2 ist zu streichen, da Grundleistungen und Besondere Leistungen entfallen.

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

§ 98 Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung

Es gelten die gleichen Gesichtspunkte wie bereits vorne bei § 97 erörtert, zumal die Vorschrift in der gleichen Systematik aufgebaut ist.

§ 98 Abs. 2: Vereinbarung der Kostenermittlung ist überflüssig, da nach HOAI im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze ohnehin möglich ist schriftlich bei Auftragserteilung.

§ 98a Honorarzonen für Leistungen bei der Bauvermessung

Es gilt das bei § 97 a Ausgeführte entsprechend.

§ 98b Leistungsbild Bauvermessung

Insoweit sollte eine Neufassung erfolgen in Anlehnung an die Feststellungen zu § 97 b. Hin- gegen entfallen § 98 b Abs. 2 HOAI, da Grundleistungen und Besondere Leistungen im Ge- bührentatbestand wesensfremd sind.

§ 98 b Abs. 3: Die Aussage unter § 98 b Abs. 3 ist in Abs. 1 einzuarbeiten, um verständlich und preisrechtlich wirksam zu werden.

§ 99 Honorartafel für Grundleistungen bei der Vermessung

In Abs. 1 ist Grundleistungen durch Erfolgstatbestände zu ersetzen und in Abs. 2 § 16 Abs. 3 zu streichen.

Die Honorartafel zu § 99 Abs. 1 ist hinsichtlich der ausgewiesenen Honorare auf Angemes- senheit hin zu überprüfen.

§ 100 Sonstige vermessungstechnische Leistungen

Die Regelung in § 100 ist in Anlage an den Zweck des Ermächtigungsgesetzes auskömm- lich auszugestalten, was durch die Zeithonorare nicht möglich ist.

8.1.22. Teil XIV - Schluss- und Überleitungsvorschriften

Entfallende und geänderte Vorschriften sind zu benennen.

§ 103 Inkrafttreten und Überleitungsvorschriften

Im Falle einer Novellierung in Abs. 7 neu zu fassen.

Stellungnahme zu den Prüfaufträgen des Bundesrats

8.1.23. Stärkere Anreize für kostensparendes Bauen: Erfolgshonorar und Bonus-Malus-Regelung

§ 5 Abs. 4 a und § 29 HOAI liegt die Vorstellung zugrunde, dass durch eine Erfolgshonorarvereinbarung eine wesentliche Kostensenkung ohne Verminderung des Standards gefördert werden kann. Ferner ist im Zusammenhang mit kostensparenden Bauen vom Bonus-Malus-System die Rede.

Es wird grundsätzlich in Frage gestellt, dass kostensparendes Bauen über Honorarhöhenregelungen in der Honorarordnung erreicht werden kann. Die HOAI will und soll nur die Lücke bei fehlender Vergütungsvereinbarung füllen und ein angemessenes Mindestsatzhonorar sicherstellen sowie die Vergütungshöhe bei Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 1 HOAI begrenzen (vgl. Ziff. 8.1.2). Sonstige Regelungsinhalte wie etwa kostensparendes Bauen sind nicht Gegenstand einer Gebührenordnung.

Zum kostensparenden Bauen sieht Art. 10 § 1 Abs. 2 S. 3, § 2 Abs. 2 S. 3 MRVG die Möglichkeit der Festsetzung besonderer Honorare für rationalisierungswirksame Besondere Leistungen des Ingenieur/Architekten vor, die zu einer Senkung der Bau- und Nutzungskosten führen. Diese Ermächtigungen versuchte der Verordnungsgeber mit § 5 a HOAI und § 29 HOAI umzusetzen. Das angestrebte Ziel konnte bis heute nicht erreicht werden, weil diese beiden Vorschriften zu hohe Voraussetzungen beinhalten, unter denen überhaupt eine Erfolgshonorierung in Betracht kommt (§ 29 HOAI) bzw. die Rechtsanwendung kaum möglich ist (§ 5 Abs. 4 a HOAI), weil beispielsweise eine wesentliche Kostensenkung nicht ohne Vergleichsmaßstab festgestellt werden kann. Darüber hinaus handelt es sich bei beiden Vorschriften um „Vereinbarungsregelungen“, wohingegen das Ermächtigungsgesetz in Art. 10 § 1 Abs. 2 Satz 3, § 2 Abs. 2 Satz 3 MRVG nur die Festsetzung von Honoraren vorsieht und fordert und deshalb die Honorarfestlegung nicht der Parteivereinbarung überlassen werden kann.

Es müsste also ein Gebührentatbestand entwickelt werden, der die Möglichkeiten einer Senkung der Bau- und Nutzungskosten aufführt und der zugeordnete honorarrechtliche Bewertungen beinhaltet.

Eine andere Möglichkeit besteht in der „Verordnung“ von sog. Honorarsatzzuschlägen als Steuerungsinstrumente wie diese oben unter Ziff. 8.2.3 am Beispiel der Energieversorgung ohne fossile Energiequellen vorgestellt worden ist.

Zur sog. „Bonus-Malus-Regelung“ als Alternativüberlegung zum Erfolgshonorar gemäß § 5 Abs. 4 a bzw. § 29 HOAI ist zu sagen, dass die Ermächtigungsgrundlage solche Regelung nicht vorsieht und diesbezügliche Vorschriften in einer Honorarbestimmungsregelung wie der HOAI keinen Platz haben. Naheliegender und sachgerechter wäre es demgegenüber, Bonus-Malus-Regelungen im Werkvertrag vertraglich niederzulegen, wonach die Vergütungshöhe unberührt bleibt, der Architekt/Ingenieur sich aber Vorteile versprechen lässt oder Nachteile in Kauf nimmt, wenn die Voraussetzungen der abgeschlossenen rechtsgeschäftlichen Vereinbarung eintreten.

Ergebnis: Weder das Erfolgshonorar, noch Bonus-Malus-Regelung können Gegenstand der HOAI sein.

8.1.24. Honorarregelungen ohne Anbindung an die voraussichtliche Bausummen: Abkoppeln

§§ 4 a, 10 Abs. 2 HOAI beabsichtigen das Abkoppeln des Honorarparameters anrechenbare Kosten von den festgestellten anrechenbaren Kosten. Damit wird die Vorstellung verbunden, dass sich durch diese Vorgehensweise eine Kostensenkung erzielen lässt. Dies erfolgt unter Inkaufnahme des Umstandes, sich damit in Widerspruch zu setzen mit den Grundgedanken der HOAI, Architekten/Ingenieuren angemessen für die von ihnen erbrachten Leistungen nach dem Wert des jeweils von ihnen erzielten Leistungserfolgs zu honorieren (BGH BauR 1981, 582, 585).

In § 10 Abs. 2 HOAI wird das Honorar nur noch für die Objektüberwachung und Objektbetreuung – also 34 v. H. des Honorars – aus den anrechenbaren Kosten der Kostenfeststellung berechnet.

Die Vereinbarung einer sog. nachprüfaren Ermittlung der voraussichtlichen Herstellungskosten nach Kostenberechnung oder nach Kostenanschlag wie in § 4 a HOAI eingeführt beinhaltet eine vom festgesetzten – nicht durch § 4 a HOAI aufgehobenen (a.A. Neuenfeld, Architekt und Bauherr, Ein neuer Architektenvertrag Rdnr. 116) – Splittingverfahren der HOAI abweichende Honorarvereinbarung. Ähnliche Vereinbarungsregelungen finden sich z.B. in §§ 52 Abs. 2, 62 Abs. 2, 92 Abs. 3, 98 Abs. 2 HOAI. Es wird also nur eine „Vereinbarung“ der Parteien über den Honorarparameter „anrechenbare Kosten“ getroffen, die ihrerseits im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze liegen muss. Honorarvereinbarungen der Parteien sind nur innerhalb des Honorarrahmens möglich, der sich durch Vergleichsberechnung aus den festgesetzten Honorarparametern ergibt, wie z.B. in § 10 Abs. 2 HOAI. Anders wäre die

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Rechtslage, wenn der Verordnungsgeber ohne Parteivereinbarung festgesetzt hätte, dass sich das Honorar aus den in § 4 a HOAI genannten Honorarparametern berechnet. Da § 4 a HOAI aber keine verbindliche Honorarparameterfestsetzung enthält, ist die getroffene Vereinbarung der Parteien weiterhin an der Ermächtigungsnorm und an § 4 HOAI zu messen und im Grunde eine überflüssige Vorschrift, weil anrechenbare Kosten ohnehin im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze schriftlich bei Auftragserteilung vereinbart werden können. Zudem ist diese Regelung nicht geeignet, zur Kosteneinsparung beizutragen, da bei der Kostenhochrechnung die denkbar ungünstigste Kostenentwicklung zugrunde gelegt werden wird (Kniffka ZfBR 1996, 127) bzw. eine großzügige Nutzung der Spielräume erfolgen wird (Neuenfeld, Architekt und Bauherr, Ein neuer Architektenvertrag, Rdnr. 116) und damit der Honorarabrechnung faktisch höhere anrechenbare Kosten zugrunde gelegt werden als die, die sich im Regelfall nach den immer genauer werdenden Kostenermittlungen nach § 10 Abs. 2 HOAI ergeben. § 4 a HOAI ist deshalb keine Kosteneinsparungen fördernde Regelung.

Eine Abkoppelung von den tatsächlichen anrechenbaren Kosten ist möglich bei Umsetzung der unter Ziff. 8.2.2 vorgeschlagenen Neufassung der HOAI mit der dort dargestellten Möglichkeit einer objektiven Bezifferung der anrechenbaren Kosten je nach Objektart, Standard und Bauvolumen gemäß Bedarfsplanung des Auftraggebers.

Richtig wäre das Problem der Kostensicherheit dadurch zu bewältigen, dass die Baukosten zum Vertragsgegenstand erhoben werden. Dies kann in der Weise erfolgen, dass die Auftraggeber in den abzuschließenden Architekten-/Ingenieurverträgen die Baukosten auf einen Höchstbetrag limitieren und der Architekt/Ingenieur demgemäß verpflichtet ist, sein Architekten-/Ingenieurwerk durch wirtschaftliche Planung unter Beachtung dieses Kostenlimits zu erstellen. Durch eine diesbezügliche Vertragsgestaltung könnte sichergestellt werden, dass die Baukosten lt. Haushaltsplan bzw. die betriebswirtschaftlich kalkulierten Baukosten eingehalten werden. Dies wird durch haftungsrechtliche und honorarrechtliche Konsequenzen („Negativanreize“) sichergestellt.

Wird ein beziffertes Baukostenlimit zum Vertragsinhalt, so ist der Architekt/Ingenieur verpflichtet, dieses bei Vermeidung einer Haftung wegen Fehlern bei der wirtschaftlichen Planung einzuhalten, vgl. BGH BauR 1997, 495:

„Sofern eine bestimmte Bausumme als Kostenrahmen vereinbart ist, hat der Architekt diesen einzuhalten. Wird der Rahmen überschritten, bedeutet das einen Mangel des geschuldeten Architektenwerks.“

STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE

Honorarrechtlich hat die Vereinbarung eines bezifferten Kostenlimits die Konsequenz, dass sich der Werklohn aus der vereinbarten Bausumme berechnet, vgl. BGH BauR 1980, 84, 85: *„Wenn die Revision demgegenüber in erster Linie meint, die Architektengebühren für die beiden Vorentwürfe seien schon deswegen nach Bausummen von DM 625.000,00 zu berechnen, weil die Kostenschätzung, die anhand der nach den Bauwünschen des Beklagten gefertigten Vorentwürfe aufgestellt worden seien, diesen Betrag ergebe, verkennt sie die in § 632 Abs. 2 BGB getroffene Regelung. Danach muss der einen taxmäßigen oder üblichen Werklohn fordernde Unternehmer die Behauptung des Bestellers widerlegen, es sei ein fester geringerer Werklohn vereinbart. Gelingt ihm das nicht, so steht ihm Werklohn nur in der vom Besteller als vereinbart behaupteten Höhe zu.*

Dasselbe gilt, wenn zwar kein bestimmter Werklohn ausgehandelt worden ist, vom Besteller jedoch die Vereinbarung eines Merkmals behauptet wird, nach dem sich der taxmäßige oder übliche Werklohn gemäß § 632 Abs. 2 BGB errechnet. ‚Bestimmt‘ im Sinne dieser Vorschrift ist die Vergütung nicht nur, wenn der Betrag beziffert ist. Es genügt vielmehr, dass der Vertrag die Maßstäbe angibt, nach denen sich die Vergütung berechnen lässt. Dies ist bei Architektenverträgen u.a. die Bausumme. Gelingt es dem Unternehmer nicht, eine derartige Behauptung des Bestellers zu widerlegen, so errechnet sich sein Werklohn unter Zugrundelegung des als vereinbart behaupteten Merkmals.

So ist es hier. Nach den rechtsfehlerfreien und von der Revision nicht beanstandeten Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin nicht den Beweis geführt, dass die Kosten für den geplanten Hausbau nicht in der vom Beklagten behaupteten Weise auf höchstens DM 430.000,00 beschränkt worden sind.“

Nach der Rechtsprechung des BGH (BauR 1999, 1045, 1046) bestimmen und begrenzen die anrechenbaren Kosten den Vertragsgegenstand. Wird im Architekten- oder Ingenieurvertrag die Bausumme als Obergrenze verbindlich vereinbart, so ist damit der wertmäßige Rahmen des Auftrags (Vertragsgegenstands) festgelegt mit der Folge, dass die Planung entsprechend auszulegen und die Gebühren auf diese Bausumme beschränkt sind.

Damit löst sich das Problem dort, wo es hingehört, nämlich im Werkvertrag und nicht in der reinen Honorarhöhenregelung mit ihren Mindest- und Höchstsätzen.

Sichergestellt wird die angestrebte Kostensicherheit durch die dargestellten „Negativanreize“ Haftung und Honorar gemäß Kostenlimit. Spätestens im Rahmen der Vorentwurfsplanung

stellt sich heraus, ob die vom Auftraggeber vorgegebenen Kosten realistisch sind oder die Ausführung des Auftrags unmöglich ist.

Ergebnis: Die erstrebte Kostensicherheit lässt sich durch Abkoppeln des Honorars in der HOAI weder systemkonform noch effektiv regeln, wohl aber durch vertragliche Vereinbarungen außerhalb der HOAI.

8.1.25. Spreizung der Honorartafeln

Die Ermächtigungsgrundlage gibt dem Ordnungsgeber die volle Gestaltungsfreiheit zur Bestimmung der Bemessungskriterien und Größe des Rahmens zwischen den Mindest- und den Höchstsätzen. Sie gibt ihm aber die Festsetzung auskömmlicher Honorare unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Aufgabe / Leistung des Architekten / Ingenieur vor. (Art. 10 § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 MRVG) Wegen dieses Zwecks der Ermächtigungsgrundlage kann durch den Ordnungsgeber nicht frei über die Mindestsätze disponiert werden. Diese müssen vielmehr angepasst werden – und nicht nur die Höchstsätze – wenn die Angemessenheit und Auskömmlichkeit der Honorierung dies erforderlich macht. In diesem Fall muss der Ordnungsgeber die Mindestsätze anheben.

Ergebnis: Die Mindestsätze müssen auskömmlich sein und sind deshalb bei Unauskömmlichkeit in Umsetzung des Gesetzesbefehls vom Ordnungsgeber anzuheben.

8.1.26. Erweiterung des Regelungsumfangs der HOAI

Von den kommunalen Spitzenverbänden wird die Aufnahme einer Honorarregelung für Leistungen nach der Baustellenverordnung für sinnvoll erachtet, die Festlegung weiterer Gebührentatbestände (Leistungsbilder) aber für nicht notwendig gehalten.

Nach der Ermächtigungsgrundlage in Art. 10 § 1 Abs. 1 S. 2, § 2 Abs. 1 S. 2 MRVG können in der Honorarordnung Honorare für die dort angesprochenen Leistungen geregelt werden. Nicht umfasst von diesem Regelungsumfang sind Leistungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzgesetzes. Damit können die Gebühren für die Tätigkeiten des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators, der den Arbeitsschutz auf den Baustellen sicherzustellen hat, nicht in der HOAI geregelt werden (grundlegend zu dieser Problematik Quack BauR 2002, 541 ff.).

Demgegenüber sind die in der HOAI enthaltenen Gebührentatbestände (Leistungsbilder) vom Ermächtigungsumfang des MRVG gedeckt, weshalb eine Reduzierung der bisherigen Architekten-/Ingenieurleistungen mit Ausnahme von Teilen III und IV nicht veranlasst ist, wohl aber eine Ausdünnung des in den einzelnen Titeln festgeschriebenen „Beiwerks“.

Ergebnis: Für eine Erweiterung des angesprochenen Regelungsumfangs der HOAI besteht keine Veranlassung.

8.1.27. Verschlankung und Vereinfachung der HOAI

Insoweit wird vorgeschlagen, die HOAI auf ihren Regelungskern zu beschränken wie dies vorstehend unter Ziff. 8.2 und 8.3 vorgetragen wird. Für die von der HOAI erfassten Architekten und Ingenieure reicht jeweils die Regelung des 100 % Basishonorars sowie eines Gebührentatbestandes untergliedert in bewertete Erfolgstatbestände und hieran angekoppelt Honorarzuschlagsregelungen. Durch jeweils gleiche Strukturen in den einzelnen Teilen der HOAI lässt sich eine wesentliche Vereinfachung und bessere Übersichtlichkeit erreichen, weniger durch Ausbau des allgemeinen Teils.

Durch die vorstehend unter Ziff. 8.2 und 8.3 vorgeschlagene Rückführung des Regelungsinhalts der HOAI als Honorarhöhenregelung kann eine erhebliche Vereinfachung sowie eine Verschlankung der HOAI auf ca. die Hälfte ihres bisherigen Umfangs erreicht werden.

Ergebnis: Rückführung der HOAI auf ihren ermächtigungskonformen Regelungskern / Honorarhöhenregelung ist notwendig und möglich.